Inhaltsverzeichnis

[0.1 Angaben zur Baustelle 5](#_Toc148506165)

[0.1.1 Lage der Baustelle 5](#_Toc148506166)

[0.1.2 Besondere Belastungen 5](#_Toc148506167)

[0.1.3 Vorhandene Anlagen 5](#_Toc148506168)

[0.1.3.1 Bahnkörper 5](#_Toc148506169)

[0.1.3.2 Tunnel 5](#_Toc148506170)

[0.1.3.3 Bahnübergänge 6](#_Toc148506171)

[0.1.3.4 Ingenieurbauwerke 6](#_Toc148506172)

[0.1.3.5 Schallschutzwände (Lärmschutzanlagen) 6](#_Toc148506173)

[0.1.3.6 Oberbau 6](#_Toc148506174)

[0.1.3.7 Hochbauten 6](#_Toc148506175)

[0.1.3.8 Personenverkehrsanlagen 6](#_Toc148506176)

[0.1.3.9 Straßen und Wege 6](#_Toc148506177)

[0.1.3.10 Tiefbau 6](#_Toc148506178)

[0.1.3.11 Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik 6](#_Toc148506179)

[0.1.3.12 Anlagen der Telekommunikation 6](#_Toc148506180)

[0.1.3.13 Elektrotechnische Anlagen für Bahnstrom 6](#_Toc148506181)

[0.1.3.14 Elektrotechnische Anlagen für Licht- u. Kraftstrom 6](#_Toc148506182)

[0.1.3.15 Maschinentechnische Anlagen 7](#_Toc148506183)

[0.1.3.16 Kabel und Leitungen Dritter 7](#_Toc148506184)

[0.1.3.17 Sonstige bauliche Anlagen und bauliche Anlagen Dritter 7](#_Toc148506185)

[0.1.3.18 Sonstige Anlagen der Ausrüstung 7](#_Toc148506186)

[0.1.4 Verkehrsverhältnisse 7](#_Toc148506187)

[0.1.5 Freizuhaltende Flächen 8](#_Toc148506188)

[0.1.6 Transportwege 8](#_Toc148506189)

[0.1.7 bleibt frei 8](#_Toc148506190)

[0.1.8 bleibt frei 8](#_Toc148506191)

[0.1.9 Baugrund 8](#_Toc148506192)

[0.1.10 Hydrologie 8](#_Toc148506193)

[0.1.11 Besondere umweltrechtliche Vorschriften/Hinweise 8](#_Toc148506194)

[0.1.12 Besondere Vorgaben für die Entsorgung 9](#_Toc148506195)

[0.1.12.1 Abfall 9](#_Toc148506196)

[0.1.12.2 Abwasser 9](#_Toc148506197)

[0.1.13 Schutzgebiete oder Schutzzeiten 10](#_Toc148506198)

[0.1.14 Schutzmaßnahmen 11](#_Toc148506199)

[0.1.15 bleibt frei 11](#_Toc148506200)

[0.1.16 bleibt frei 11](#_Toc148506201)

[0.1.17 Hindernisse 11](#_Toc148506202)

[0.1.18 Kampfmittel 11](#_Toc148506203)

[0.1.19 Baustellenverordnung 12](#_Toc148506204)

[0.1.20 Auflagen Dritter 13](#_Toc148506205)

[0.1.21 bleibt frei 13](#_Toc148506206)

[0.1.22 Vorarbeiten des AG 13](#_Toc148506207)

[0.1.23 Arbeiten anderer Unternehmer 13](#_Toc148506208)

[0.1.24 Besondere Auflagen 13](#_Toc148506209)

[0.2 Angaben zur Ausführung 15](#_Toc148506210)

[0.2.1 Bauablauf 15](#_Toc148506211)

[0.2.2 Erschwernisse 15](#_Toc148506212)

[0.2.3 Vorgaben aus dem SiGe-Plan 16](#_Toc148506213)

[0.2.4 bleibt frei 16](#_Toc148506214)

[0.2.5 Kontaminierte Bereiche 17](#_Toc148506215)

[0.2.6 Besondere Einrichtungen 17](#_Toc148506216)

[0.2.7 Besondere Anforderungen an Gerüste 18](#_Toc148506217)

[0.2.8 Mitbenutzung fremder Einrichtungen 18](#_Toc148506218)

[0.2.9 Vorhaltung für andere Unternehmer 18](#_Toc148506219)

[0.2.10 bleibt frei 18](#_Toc148506220)

[0.2.11 bleibt frei 18](#_Toc148506221)

[0.2.12 bleibt frei 18](#_Toc148506222)

[0.2.13 Eignungs- und Gütenachweise 18](#_Toc148506223)

[0.2.13.1 Eignungs- und Gütenachweise für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) und Bodenmaterial 18](#_Toc148506224)

[0.2.13.2 bleibt frei 21](#_Toc148506225)

[0.2.14 Umgang mit gewonnenen Stoffen 21](#_Toc148506226)

[0.2.15 Abfallmanagement von Bau- und Abbruchabfällen 22](#_Toc148506227)

[0.2.15.1 Allgemeine Pflichten und Leistungen des Auftragnehmers 22](#_Toc148506228)

[0.2.15.2 Definition Abfallerzeuger und Abfallbesitzer 23](#_Toc148506229)

[0.2.15.3 Betrieb von Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen für Abfälle 24](#_Toc148506230)

[0.2.15.4 Leistungen des AN zur Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung 24](#_Toc148506231)

[0.2.15.5 Systematik der zu vergebenden Entsorgungsleistungen für mineralische Bau- und Abbruchabfälle 25](#_Toc148506232)

[0.2.15.6 Umgang mit Rückbau- und Abbruchabfällen 28](#_Toc148506233)

[0.2.15.7 Umgang mit LST- und TK-Reststoffen sowie Schrott 28](#_Toc148506234)

[0.2.15.8 Haufwerksbildung und Bereitstellung 29](#_Toc148506235)

[0.2.15.9 Deklarationsanalytik 30](#_Toc148506236)

[0.2.15.10 Elektronische Nachweisführung über die Entsorgung von Abfällen 31](#_Toc148506237)

[0.2.15.10.1 Technische Voraussetzungen für das elektronische Abfall-Nachweis-Verfahren 32](#_Toc148506238)

[0.2.15.10.2 Vorab- und Verbleibskontrolle für gefährliche Abfälle 32](#_Toc148506239)

[0.2.15.10.3 Vorab- und Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle 34](#_Toc148506240)

[0.2.15.10.4 Anzeige- u. Dokumentationspflichten gemäß Ersatzbaustoffverordnung 35](#_Toc148506241)

[0.2.15.11 Abrechnung von Entsorgungsleistungen 35](#_Toc148506242)

[0.2.15.12 Beförderungserlaubnis / Transportgenehmigungen 36](#_Toc148506243)

[0.2.16 bleibt frei 36](#_Toc148506244)

[0.2.17 bleibt frei 36](#_Toc148506245)

[0.2.18 Leistungen für andere Unternehmer 36](#_Toc148506246)

[0.2.19 Zusammenwirken mit anderen Unternehmern 36](#_Toc148506247)

[0.2.20 bleibt frei 37](#_Toc148506248)

[0.2.21 bleibt frei 37](#_Toc148506249)

[0.2.22 bleibt frei 37](#_Toc148506250)

[0.2.23 DB-spezifische Angaben 37](#_Toc148506251)

[0.2.24 Ergänzende Ausführungsbestimmungen 38](#_Toc148506252)

[0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV 40](#_Toc148506253)

[0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen 40](#_Toc148506254)

[0.4.1 Nebenleistungen 40](#_Toc148506255)

[0.4.2 Besondere Leistungen 41](#_Toc148506256)

[0.5 Technische Bearbeitung 41](#_Toc148506257)

[0.5.1 Ausführungsunterlagen 41](#_Toc148506258)

[0.5.2 Vermessungstechnische Bestandsdokumentation 41](#_Toc148506259)

[0.5.3 Bauwerksdokumentation 42](#_Toc148506260)

[0.5.4 Bauzeitenplan 43](#_Toc148506261)

[0.6 Baubeschreibung 44](#_Toc148506262)

 

Vorgabestruktur Baubeschreibung / Vorbemerkung

für Baumaßnahmen der Deutschen Bahn

**(in Anlehnung an DIN 18299 – ergänzt durch DB-Spezifikationen)**

Diese Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung gelten für Bauarbeiten jeder Art; sie werden ergänzt durch die auf die einzelnen Leistungsbereiche bezogenen Hinweise in den ATV DIN 18300 bis ATV DIN 18459, Abschnitt 0, sowie den Anhang Begriffsbestimmungen. Die Beachtung dieser Hinweise und des Anhangs ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Leistungsbeschreibung gem. §§ 7 ff., §§ 7 EU ff. beziehungsweise §§ 7 VS ff. VOB/A.

**Die blauen Hinweistexte sind bei der Bearbeitung zu beachten und anschließend zu löschen. Die orangen Formulierungshilfen sind an das konkrete Bauvorhaben anzupassen.**

Die Vorgabestruktur gibt die konkrete Struktur und Hinweise zur inhaltlichen Ausgestaltung vor. Sie ist vom Ersteller der Vergabeunterlagen im Detail an die konkreten Bedingungen des Bauvorhabens anzupassen. **Der Ersteller hat die Widerspruchsfreiheit zwischen Leistungsbeschreibung und den weiteren Vertragsteilen sicherzustellen.**

Bei den Hinweisen zu den einzukalkulierenden Leistungen in bestimmte LV-Positionen ist zu beachten, dass keine Leistungen einzurechnen sind, die den Planungs- und Verwaltungskosten zuzurechnen sind).

Die Inhalte zur Thematik Abfall sind aus rechtlichen Gründen ausführlicher gefasst worden. Zur Gewährleistung von Rechtssicherheit und zur Vermeidung von Ordnungswidrigkeiten müssen die Sachverhalte dem Bauvorhaben entsprechend angepasst werden. Dabei sind die regionalen gesetzlichen Regelungen des jeweiligen Bundeslandes und des Regionalkreises (Landkreise, Regierungsbezirke) zu berücksichtigen. Bei Unklarheiten sind die Experten aus dem Bereich Entsorgung der jeweiligen Geschäftsfelder zu kontaktieren.

Die vorgegebene Nummerierung ist bei allen Baubeschreibungen unverändert zu übernehmen. Nicht verwendete Abschnitte sind durch den Ersteller mit „entfällt“ (wenn inhaltlich unzutreffend) bzw. „keine besonderen Anmerkungen“ zu versehen.

*Der Gliederungspunkt bleibt erhalten. Der Titel der Überschrift muss aus Gründen der Klarheit erhalten bleiben.*

*Zu ausgewählten Gewerken gibt es gewerkespezifische Ergänzungstexte zusätzlich zu dieser Vorgabestruktur. Diese sind ebenso verpflichtend anzuwenden. Sie finden diese in ihrer jeweils aktuellen Fassung unter* <http://deutschebahn.com/muster-lvs>

Sie gelten als Ergänzungen – nicht als Ersatz (!) – zur allgemeingültigen Vorgabestruktur Vorbemerkungen / Baubeschreibung, die stets als Grundlage zu verwenden ist.

Fachautor: Jörg Eckert (I.II-S-T5, Nürnberg)

für Fachteam Muster-LV der DB InfraGO AG

Die Vorgabestruktur wird kontinuierlich qualitätsgesichert und weiterentwickelt.

Fragen und Anregungen gerne unter der E-Mailadresse muster-lv@deutschebahn.com

Bitte formatieren Sie den Betreff Ihrer Mail zur einfacheren Zuordnung zwingend folgendermaßen: „Baubeschreibung: Ihr Anliegen“.

# Angaben zur Baustelle

## Lage der Baustelle

Lage der Baustelle, Umgebungsbedingungen, Zufahrtsmöglichkeiten und Beschaffenheit der Zufahrt sowie etwaige Einschränkungen bei ihrer Benutzung.

Detaillierte Angaben:

* zur Lage im Netz der DB InfraGO AG (Strecken-Nr., ein-/zwei- mehrgleisig, elektrifiziert, Bahn-km),
* zur Lage des Bahnkörpers zum benachbarten Gelände (Einschnitt, Anschnitt, Damm) bestehende Anlagen sowie Bebauung,
* Zugangsmöglichkeiten zu den Arbeitsstellen und vom AN zu schaffende Einrichtungen für den Zu- und Abgang,
* Zufahrten per Straße, per Schiene,
* Aufgleisungsmöglichkeiten (wenn keine gestellt werden können, auch dies beschreiben, mit dem Zusatz, wenn der AN solche benötigt, ist es seine Sache sich diese zu erstellen, zu unterhalten, zu betreiben und vollständig rückzubauen. Die Aufwendungen hierfür sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.)
* Beschaffenheit der Zufahrtsmöglichkeiten, Befestigung, Höhen- , Breiten- bzw. Lasteinschränkungen
* Benennung/Bezeichnung und Lage der dem AN für die Ausführung seiner Leistungen zur Benutzung oder Mitbenutzung überlassenen Gleisanlagen
* zur Lage im örtlichen Straßennetz.

## Besondere Belastungen

Besondere Belastungen aus Immissionen sowie besondere klimatische Bedingungen, Windlasten vorbeifahrender Züge und Windlastzonen.

## Vorhandene Anlagen

Art und Lage der vorhandenen baulichen Anlagen.

Aufstellung nachfolgend in Anlehnung an Ril 809.

Nicht in der Örtlichkeit zutreffende Punkte der nachfolgenden Detaillierung sind mit „entfällt“ zu kennzeichnen.

### Bahnkörper

z. B. auch Durchlässe

### Tunnel

### Bahnübergänge

### Ingenieurbauwerke

### Schallschutzwände (Lärmschutzanlagen)

Lärmschutzwände, -wälle

### Oberbau

### Hochbauten

### Personenverkehrsanlagen

### Straßen und Wege

### Tiefbau

Beschreibung der vorhandenen Entwässerungsleitungen, Kabel und Leitungen Dritter unter 0.1.3.16 beschreiben.

### Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik

Signalanlagen

### Anlagen der Telekommunikation

u.a. Fernmeldeanlagen, Beschallungsanlagen, Fahrgastinformationsanlagen, Videoanlagen, Zeitdienstanlagen, Gefahrenmeldeanlagen, Kabelanlagen, Ansagezentren, 3S-Zentralen, Dynamische Schriftanzeiger.

### Elektrotechnische Anlagen für Bahnstrom

Oberleitungsanlagen OLA, Fernwirktechnik DB Energie

### Elektrotechnische Anlagen für Licht- u. Kraftstrom

Bahnsteig- und Gleisfeldbeleuchtungen, Elektrische Weichenheizanlagen, Außenbeleuchtungen

### Maschinentechnische Anlagen

Aufzüge, Propangas Weichenheizanlagen, Kranbahnen, Anlagen DB Energie

### Kabel und Leitungen Dritter

### Sonstige bauliche Anlagen und bauliche Anlagen Dritter

### Sonstige Anlagen der Ausrüstung

Anlagen Heizung, Lüftung, Sanitär (HLS)

## Verkehrsverhältnisse

Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle, insbesondere Verkehrsbeschränkungen. Angabe von:

**Gleisgebunden:**

* Streckenklasse im Bestand
* Geschwindigkeiten gem. VzG
* Zugfolge-Anzahl von Zügen pro Tag und Richtung,
* Langsamfahrstelle -> nur Verweis auf Anlage 3.xx Auszug aus der Baubetriebsplanung
* Arbeitsgleise und Nachbargleise,
* Hinterstellmöglichkeiten,
* Betriebsruhe von x bis y Uhr,
* Vorgesehene Sperrpausen, nur Verweis auf Anlage 3.xx Auszug aus der Baubetriebsplanung,
* zulässige Einschränkungen des Bahnverkehrs,

**Straßengebunden:**

* Last-, Breiten- bzw. Höhenbeschränkungen (z. B. der Zufahrtsstraßen), Befestigung, Tragfähigkeit
* zulässige Einschränkungen des Straßenverkehrs (insbesondere Vollsperrungen, Halbseitige Sperrungen, oder auch keine Sperrungen zulässig),
* Zwingende Angabe der mit den zuständigen Verkehrsbehörden vorabgestimmten Umleitungsstrecken bei Straßensperrungen, auch für Fußgänger,

Der AG übernimmt keine Gewähr in Bezug auf die Verfügbarkeit und die Nutzungsmöglichkeit öffentlicher Verkehrswege und -flächen außerhalb des vertraglichen Leistungsbereiches, insbesondere in Bezug auf die Nutzung von Über- und Unterführungen für vom AN vorgesehene Schwerlastverkehre.

Folgender Passus bitte nur im besonderen Ausnahmefall „Schiffsverkehr“ aufnehmen.

**Schiffsverkehr:**

* zulässige Einschränkungen des Schiffsverkehrs,

## Freizuhaltende Flächen

Für den Verkehr freizuhaltende Flächen.

Beschreiben des freizuhaltenden Verkehrs auf Wegen, Straßen, Plätzen, Wasserstraßen. Bei den freizuhaltenden Flächen handelt es sich um die Flächen, welche für den laufenden Betrieb des AG oder andere AN reserviert sind.

## Transportwege

Art, Lage, Maße und Nutzbarkeit von Transporteinrichtungen und Transportwegen.

Bitte Gültigkeit der nachfolgenden Aussage projektspezifisch prüfen.

Die Wahl der Transportwege obliegt dem AN.

## bleibt frei

## bleibt frei

## Baugrund

Bodenverhältnisse, Baugrund und seine Tragfähigkeit. Ergebnisse von Bodenuntersuchungen.

Achtung: Hier nur Verweis auf vollständige Gutachten als Anlage 3.5. Um Widersprüche auszuschließen, sind hier keine technischen Inhalte und keine Auszüge aus Gutachten zu beschreiben (keine Interpretation!).

## Hydrologie

Hydrologische Werte von Grundwasser und Gewässern. Art, Lage, Abfluss, Abflussvermögen und Hochwasserverhältnisse von Vorflutern. Ergebnisse von Wasseranalysen.

Liegen dazu Aussagen in Gutachten (als Anlage 3.5) vor, so sind hier nur Verweise darauf zu geben. Um Widersprüche auszuschließen, sind hier keine technischen Inhalte und keine Auszüge aus Gutachten zu beschreiben (keine Interpretation!).

## Besondere umweltrechtliche Vorschriften/Hinweise

## Besondere Vorgaben für die Entsorgung

### Abfall

Die Regelungen von Bau- und Abbruchabfällen im Bauvorhaben und der Umgang mit diesen wird unter Punkt 0.2.15 beschrieben.

### Abwasser

Unter dem Begriff Abwasser sind Wasserhaltungsmaßnahmen zu verstehen. Das impliziert das Fernhalten von Wasser aus dem Baubereich oder das Entwässern des Baubereiches/Baugrube. Es sind die jeweiligen bundeslandspezifischen und kommunalen Regelungen einzuhalten. Ggf. sind weitergehende Regelungen offentlich-rechtlicher Genehmigungen zu beachten.

Bitte Gültigkeit der nachfolgenden Aussage projektspezifisch prüfen und notwendige Auswahlfelder/Angaben bearbeiten. Für alle im Folgenden beispielhaft aufgeführten Leistungen müssen entsprechende Leistungspositionen im LV aufgenommen werden.

Genehmigungsanträge für Grundwasserentnehmen bzw. Inanspruchnahme von sonstigen Gewässern sind vom AN nur dann zu stellen, wenn diese nicht Gegenstand des planrechtlichen Genehmigungsverfahrens waren bzw. wenn die Ausführung vom Planrecht abweicht. Entsprechend erforderlich werdende wasserrechtliche Erlaubnisse im Zuge der Errichtung/Änderung/Unterhaltung von Eisenbahnbetriebsanlagen, sind vom AN im Namen und im Auftrag der DB InfraGO AG beim EBA einzuholen. Im Vorfeld ist eine Vollmacht bei der DB InfraGO AG hierzu im Einzelfall einzuholen.

Im Baubereich gelten die aktuellen Regelungen zum Umgang mit dem vom Bauvorhaben betroffenen Grundwasser, Niederschlagswasser sowie auch zu Altlastenflächen, von denen das Grundwasser beeinflusst ist.

Bei Grundwasserentnahmen sind die entsprechenden Antragsunterlagen rechtzeitig, spätestens **12** Wochen (Auskömmlichkeit nach den konkreten Umständen prüfen und vorgeben – Mindestfrist jedoch 12 Wochen bzgl. EBA!) vor **Baubeginn/Sperrpausenbeginn** (Auswahl!) vom AN, bei der zuständigen Wasserbehörde (bei Grundwasserentnahmen im Zuge der Errichtung/Änderung/Unterhaltung von Eisenbahnbetriebsanlagen ist zuständige Wasserbehörde das EBA, aktuell Referat 52/Sachbereich 6; bei Grundwasserentnahmen im Zuge der Durchführung von planfestgestellten/plangenehmigten Vorhaben, sind entsprechende Anträge an den Sachbereich 1 der jeweiligen Außenstelle des EBA zu richten) einzureichen und deren Zustimmung einzuholen. Der AG erhält **mit/vor** (Auswahl!) Einreichung eine Ausfertigung der Unterlagen.

Die bei Wasserhaltungen abzupumpenden Wässer müssen u. a. gemäß den Auflagen der zuständigen Behörde, auf ihre Wasserqualität hin untersucht werden. Bei festgestellten Grundwasserverunreinigungen ist mittels entsprechender Anlage auf vorgegebene Grenzwerte zu reinigen. Während des Betriebes der Wasserhaltung ist durch den AN ein Wasserbuch zu führen. Dieses muss alle relevanten Informationen zum Betrieb der Wasserhaltung, wie z. B. die kontinuierliche Fördermengenerfassung, Ableitung, Beprobungen, Wechsel von Wassermengenmesseinrichtungen, Grundwasserstände, Absenkmaße und besondere Vorkommnisse beim Betrieb der Wasserhaltung beinhalten.

(optional – nur in Ausnahmefällen)

Zur Beobachtung und Abwendung von Schäden auf Grund der Baumaßnahme **XYZ** im betroffenen Bereich und seiner weiteren Umgebung ist vom AG ein zentrales Grundwassermanagement (GWM) eingerichtet. Der durch den AG eingesetzte Betriebsbeauftragte Grundwasser (BBG) überwacht die Einhaltung der wasserrechtlichen Genehmigung und Auflagen im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses.

## Schutzgebiete oder Schutzzeiten

Schutzgebiete oder Schutzzeiten im Bereich der Baustelle, z.B. wegen Forderungen des Gewässer-, Boden-, Natur-, Landschafts- oder Immissionsschutzes, Bodendenkmäler, Denkmalschutz; vorliegende Fachgutachten oder dergleichen.

Bestandssituation aus dem Landschaftpflegerischen Begleitplan (LBP). Bei großen Umfängen ggf. nur Verweis auf den beiliegenden LBP sinnvoll.

Wichtig: Angaben anhand der Screening-Liste erarbeiten. Zuarbeit eines kundigen Fachplaners erforderlich!

**Gewässerschutz**

Oberirdische Gewässer, Grundwasser, Anforderungen zum Schutz der betroffenen Gewässer, Schutzmaßnahmen, Einleitgenehmigungen, Genehmigungen von Wasserhaltungen, Überwachungsregime der Schutzmaßnahmen, Arbeiten in Trinkwasserschutzgebieten – spezielle Anforderungen für die Baudurchführung.

**Lärmschutz**

Bitte Gültigkeit der nachfolgenden Aussage projektspezifisch prüfen und nach Bedarf anpassen.

Die Ausführung der Vertragsleistung muss teilweise am Wochenende bzw. in Nachtstunden erfolgen. Genehmigungen von Behörden liegen in diesem Zusammenhang noch nicht vor (z.B. Nacht- /Sonntags- oder Feiertagsarbeit). Zur Beantragung sind Angaben erforderlich, die vom AN im Rahmen der übertragenen Planungs- bzw. Ausführungsleistungen nach Maßgabe der vertraglichen Vorgaben zu erarbeiten und inhaltlich von ihm zu konkretisieren sind (z. B. Wahl der eingesetzten Maschinen).

Für Arbeiten in geschützten Zeiten sind nach geltendem Landesrecht Ausnahmegenehmigungen, Anzeigen etc. erforderlich. Der AN hat unter Beachtung des geplanten Bauablaufes, der anzuwendenden Bauverfahren und des geplanten Maschineneinsatzes, mindestens **X** Wochen vorher, bei den zuständigen Stellen erforderliche Ausnahmen zu beantragen und die rechtzeitige Erlangung der notwendigen Genehmigungen zu verfolgen bzw. die relevanten Bauarbeiten anzuzeigen. (bitte unbedingt LV-Pos. Abstimmung/Einholung von Genehmigungen (aus den Muster-LV-ALI) aufnehmen, siehe hierzu auch notwendigen Passus Genehmigung/Behörden der BVB)

Bitte Gültigkeit der nachfolgenden Aussage projektspezifisch prüfen.

Der AG bestellt einen Baulärmverantwortlichen (BLV), dieser kontrolliert und dokumentiert die Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Baulärm. Der Baulärmverantwortliche hat uneingeschränktes Recht die Baustelle zu betreten und nimmt bei Bedarf an Baubesprechungen teil. Der AN hat den BLV bei erforderlichen Behördenabstimmungen zu beteiligen. Die Aufwendungen hierfür sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Aus der Planrechtlichen Genehmigung kann sich im Einzelfall das Erfordernis einer Baulärmprognose ergeben. Die Baulärmprognose dient der Ermittlung der akustischen Auswirkungen des Baulärms auf die schützenswerte Bebauung.

Sofern die für das Vorhaben erforderliche baubegleitende Baulärmprognose durch den AN erstellt werden soll, stehen unter

<https://dbsw.sharepoint.com/sites/bw-pmwiki/SitePages/Vorgabestruktur-Baubeschreibung.aspx?web=1>

Mustertexte für die Formulierung der entsprechenden LV-Positionen sowie Ergänzungen zur Baubeschreibung zur Verfügung.

## Schutzmaßnahmen

Art und Umfang des Schutzes von Bäumen, Pflanzenbeständen, Vegetationsflächen, Verkehrsflächen, Bauteilen, Bauwerken, Grenzsteinen und dergleichen im Bereich der Baustelle.

Konkrete Schutzmaßnahmen für einzelne schutzwürdige Gegenstände und Flächen (beispielsweise Umweltschutz, Hochwasserschutz, Schutzmaßnahmen gegen Baulärm bzw. Erschütterungen, Hochspannungsleitungen u. dgl.)

Arbeiten in Schutzgebieten, Hinweise zu Schutzmaßnahmen. Ggf. Hinweis auf den Einsatz einer ökologischen BÜW.

**Belange des Boden- und Denkmalschutzes:**

Hier sind vom Ersteller der VU die entsprechenden Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zum Bodenschutz sowie für Denkmale und Bodendenkmale z.B. aus dem Planfeststellungsbeschluss bzw. sonstigen behördlichen Genehmigungen darzustellen. Diese Maßnahmen sind regelmäßig im Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie im ggf. erstellten separaten Bodenschutzkonzept / Bodenschutzplan oder ggf. auch im Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept (BoVEK) des Vorhabens aufgeführt.

**Landschaftspflegerische Begleitplanung (LBP):**

Hier sind vom Ersteller der VU die entsprechenden Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zum Natur- und Artenschutz, Gewässerschutz und ggf. weiteren Schutzgütern aus dem Planfeststellungsbeschluss bzw. sonstigen behördlichen Genehmigungen aufzuführen. Diese Maßnahmen sind regelmäßig im Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie im ggf. erstellten Artenschutzfachbeitrag und der FFH-Verträglichkeitsstudie des Vorhabens aufgeführt.

## bleibt frei

## bleibt frei

## Hindernisse

Bekannte oder vermutete Hindernisse im Bereich der Baustelle, z.B. Leitungen, Kabel, Dräne, Kanäle, Bauwerksreste und, soweit bekannt, deren Eigentümer.

Art und Umfang des Schutzes von Schaltmitteln, Drahtzugleitungen, Kabelkanälen, Kabelverteilern, Bahnerdungsanlagen, vom AG im Vorfeld erstellte Reptilienschutzzäune, Biotopschutzzäune usw.

Bitte für die konkrete Maßnahme prüfen, ob die nachfolgende Aussage zutreffend ist.

Hindernisse stellen die unter 0.1.3 beschriebenen vorhandenen Anlagen dar.

## Kampfmittel

Die Grundsätze und Regelungen zum Thema Kampfmittelerkundung / -beseitigung obliegen den Bundesländern. Aus diesem Grund sind die jeweiligen aktuellen bundeslandspezifischen Regelungen und Vorgaben zu beachten und einzuhalten.

Die DB AG hat zur Wahrnehmung Ihrer Pflichten einen Leitfaden erstellt, der unter <https://einkaufswiki.intranet.deutschebahn.com/confluence/pages/viewpageattachments.action?pageId=144084325&highlight=Arbeitshilfe+Kampfmittelsondierung+und+-freigabe+V2.1+VRI.pdf#Infra-Info+2018_Nr.+01-attachment-Arbeitshilfe+Kampfmittelsondierung+und+-freigabe+V2.1+VRI.pdf> abgebildet ist. Zur Kampfmittelsondierung wurden durch GS.EA 43 für jedes Bundesland Rahmenverträge abgeschlossen, über die entsprechende Leistungen zur Erkundung/Sondierung abgerufen werden können.

Um der Bauherrenpflicht zur Gewährleistung eines sicheren Baugrunds nachzukommen, muss im Vorfeld der Baumaßnahme bereits zu Beginn der Planung das Kampfmittelrisiko überprüft und ggf. technische Maßnahmen zur Kampfmittelsondierung eingeleitet werden. Nähere Informationen, insbesondere zur jeweiligen Vorgehensweise in den 16 Bundesländern ist dem Leitfaden „Kampfmittelbeseitigung auf Flächen der Deutschen Bahn“ im Prozessportal (http://db-konzernprozessportal.noncd.rz.db.de) zu entnehmen.

Im Vorfeld der Baumaßnahme ist das Kampfmittelrisiko abzuklären. Das Sanierungsmanagement der DB Immobilien (FRI O3) baut eine Auskunftsplattform zu Kampfmittelrisiken auf, über die entsprechende Abfragen erfolgen können. Sofern zur jeweiligen Baufläche noch keine Daten vorhanden sind, übernimmt FRI O3 die Anfrage an den zuständigen Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) und bietet gezielte projektbezogene Beratungsleistungen zur Umsetzung erforderlicher Kampfmittelerkundungen an.

Diese Textpassage ist zu verwenden, wenn die Luftbildauswertung, also die Phase A, keine Verdachtspunkte ergeben hat.

Es wird bestätigt, dass die DB InfraGO AG als Bauherrin, die im Bundesland xy geltenden Anforderungen zur Klärung eines Kampfmittelverdachts durchgeführt hat.
Die Bewertung der Luftbilddatenbank hat ergeben, dass kein Kampfmittelverdacht besteht und weitergehende kampfmitteltechnische Maßnahmen nicht erforderlich sind.

Alternativ!

Diese Textpassage ist zu verwenden, wenn die Luftbildauswertung, also die Phase A, Verdachtspunkte ergeben hat und noch weitere kampfmitteltechnische Maßnahmen ergriffen werden müssen bzw. mussten.

Es wird bestätigt, dass die DB InfraGO AG als Bauherrin, die im Bundesland xy geltenden Anforderungen zur Klärung eines Kampfmittelverdachts durchgeführt hat.
Die Bewertung der Luftbilddatenbank hat ergeben, dass ein Kampfmittelverdacht bestand und weitergehende kampfmitteltechnische Maßnahmen erforderlich sind/waren(Auswahl!).
Die erforderlichen Maßnahmen werden/wurden (Auswahl!)im Vorfeld der Baumaßnahme/baubegleitend (Auswahl!) durchgeführt. Der entsprechende Räumbericht des beauftragten Fachunternehmens wird dem AN vor Ausführung der jeweils betroffenen Leistungen zur Verfügung gestellt.

## Baustellenverordnung

Da Regelungen zu diesem Sachverhalt an anderer Stelle im Vertrag vorgenommen und getroffen sind, ist hier „keine besonderen Anmerkungen“ einzutragen, keinesfalls „entfällt“. Ausnahme: bei objektspezifischen Auflagen im konkreten Einzelfall.

## Auflagen Dritter

Besondere Anordnungen, Vorschriften und Maßnahmen der Eigentümer (oder der anderen Weisungsberechtigten) von Leitungen, Kabel, Dränen, Kanälen, Straßen, Wegen, Gewässern, Gleisen, Zäunen und dergleichen im Bereich der Baustelle.

Auflagen Dritter aus dem Planfeststellungsbeschluss.

## bleibt frei

## Vorarbeiten des AG

Art und Zeit der vom AG veranlassten Vorarbeiten

## Arbeiten anderer Unternehmer

Arbeiten anderer Unternehmer auf der Baustelle.

Folgende andere Unternehmer sind zeitgleich im Bereich der Baustelle tätig:

Vollständige Aufzählung (keine Namen/Firmenbezeichnungen) aller anderen im Bereich der Baustelle tätigen Unternehmer, wie z. B.

* ANOLA,
* ANLST,
* ANTK,
* ANSICH,
* ANSiGeKo,
* ANKaMiSo,
* ANÖkologische BÜW,
* ANGeotechnische BÜW,
* ANAbfalltechnische BÜW,
* ANStraßenbau,
* ANDeklarationsanalyse,
* ANEntsorgung AG,
* ANBaulärmverantwortlicher
* …

## Besondere Auflagen

Soweit in der Leistungsbeschreibung auf Technische Spezifikationen, z.B. nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, Internationale Normen, Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“ immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

Besondere Auflagen aus Planfeststellung/Kreuzungsvereinbarung o. ä. beschreiben und Leistungspositionen hierfür in das Leistungsverzeichnis aufnehmen.

# Angaben zur Ausführung

## Bauablauf

Vorgesehene Arbeitsabschnitte, Arbeitsunterbrechungen und Arbeitsbeschränkungen nach Art, Ort und Zeit sowie Abhängigkeit von Leistungen anderer.

Keine inhaltliche Dopplungen oder Widersprüche zu anderen Vertragsbestandteilen (z.B. Bauvertrag, BVB, ZVB, Anlagen 3.x ff).

Bauablauf, Ausführungszeitraum, Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufe, Bauphasen, Bauzustände, Bauarbeiten mit Betriebsbeeinflussung.

Detaillierte Bauablaufplanung insbesondere für Sperrpausen.

Gegenseitige Abhängigkeiten und Beschränkungen im Arbeitsablauf zu Arbeiten anderer Unternehmer (vgl. 0.1.23) oder korrespondierenden anderen Baumaßnahmen.

Wenn den VU gem. Inhaltsverzeichnis ein Rahmenterminplan des AG (Anlage 3.1) beigefügt wird, kann auf diesen zur Beschreibung des Bauablaufes verwiesen werden.

Der geplante Bauablauf ist dem Rahmenterminplan des AG gem. Anlage 3.1 zu entnehmen.

Bei Arbeiten unter Bahnbetrieb sind die folgenden Textpassagen zu verwenden:

Für die Durchführung von Arbeiten im Gefahrenbereich der Betriebsgleise sind Sperrpausen erforderlich. Die angemeldeten Sperrzeiten für die Baumaßnahmen sind in der Anlage 3.xx ggf. einschließlich Bauphasenkonzept aufgelistet.

Veränderungen der angemeldeten Sperrpausen sind nicht zulässig. Ein eventueller Bedarf von zusätzlichen Sperrpausen kann nur in Ausnahmefällen mit einem Vorlauf von mindestens 33 Wochen angemeldet werden. Ein Anspruch des AN auf Gewährung zusätzlicher Sperrpausen besteht nicht.

Ist bei den Bauarbeiten der Eisenbahnbetrieb gefährdet oder behindert, muss das betroffene Gleis bzw. der Arbeitsraum durch den Auftraggeber gesperrt oder entsprechend gesichert werden.

Für diese Bauarbeiten ist zwingend eine Betriebs- und Bauanweisung (Betra) erforderlich. Der Betra-Antrag wird unter Angabe der Örtlichkeit und der geplanten Maßnahme durch die örtliche BÜW gestellt. Der AN hat jeweils alle notwendigen Angaben rechtzeitig (mindestens 10 Wochen vorher) zu liefern und bei der Antragstellung mitzuwirken. Eine gesonderte Vergütung hierfür erfolgt nicht, die Aufwendungen sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Betrieblich bedingte Änderungen von Sperrpausen sind möglich (z.B. Verspätungen, Bedarfszüge etc.). Der AN kann hieraus keine Mehrkosten ableiten.

## Erschwernisse

Besondere Erschwernisse während der Ausführung, z.B. Arbeiten in Räumen, in denen der Betrieb weiterläuft, Arbeiten im Bereich von Verkehrswegen, oder bei außergewöhnlichen äußeren Einflüssen.

1. Beschreibung der vorgesehenen bzw. möglichen gleis- oder straßengebundenen Verkehrswegelogistik.
2. Höhen- bzw. Lastbeschränkungen in den Zufahrtswegen.
3. Besondere Erschwernisse beim Bauen (z.B. beengte Verhältnisse, Arbeiten unter Hilfsbrücken, OLA).
4. Einschränkungen in der Nutzungszeit der Sperrpausen durch Vor- und Nachbereitungsarbeiten des AG, zeitparallele Arbeiten.
5. Die Ausführung der Mengen einzelner Leistungspositionen erfolgt ggf. jeweils in zeitlich und räumlich getrennten Abschnitten.
6. Abschaltzeiten, Abschaltstrecken der Oberleitung. Wird OLA verschwenkt / nicht verschwenkt / abgebaut
7. Betriebliche Besonderheiten
8. Transportbeeinträchtigungen, Beeinträchtigungen durch Dritte.

Grundsätzlich sind für alle beschriebenen Erschwernisse Leistungspositionen im LV aufzunehmen.

* Das Bauvorhaben muss unter Aufrechterhaltung und ohne Gefährdung des Eisenbahnbetriebes durchgeführt werden. Während der Bauarbeiten ist stets der Regellichtraum bzw. der Gefahrenraum für Bahnfahrzeuge freizuhalten und es sind die nach den konkreten Umständen der Ausführung einschlägigen Vorgaben der technischen Regelwerke durchgehend zu befolgen. Arbeiten im Lichtraumprofil sind stets nur im gesperrten Gleis möglich.
* Bei einem Einsatz von mobilen und stationären Baukränen, Betonpumpen, Hubsteigern und ähnlichem an bzw. in der Nähe von Anlagen der Infrastrukturbetreiber ist eine Krananweisung gemäß Anlage 3.xx abzuschließen. Gilt nicht für Schienenkrane. Diese Krananweisung, insbesondere die Anlage 5.1 zu dieser, enthält Auflagen bzw. Einschränkungen im Betrieb, die zu beachten sind.
* Zum Beginn und zum Ende jeder Sperrpause stehen jeweils 0,5 Stunden (bitte anpassen!) für zeitparallele Begleitarbeiten des AG bzw. für das Aus- und Einschalten der Oberleitung (ohne OLA – ab „bzw. für das…“ löschen) und Freigabe des Gleises nicht für die Ausführung von Leistungen durch den AN zur Verfügung, die nutzbare Sperrzeit für den AN reduziert sich hiermit entsprechend.

Bitte für die konkrete Maßnahme prüfen, ob der nachfolgende Schlusssatz zutreffend ist, oder ob es für vorbeschriebene Punkte jeweils Positionen im LV gibt.

Die Aufwendungen für die vorgenannten Erschwernisse sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

## Vorgaben aus dem SiGe-Plan

Vorgaben, die sich aus dem SiGe-Plan gemäß Baustellenverordnung ergeben.

Keine inhaltlichen Dopplungen oder Widersprüche zu den Textbausteinen der ZVB bzw. BVB!

*Im Regelfall ist hier „keine besonderen Anmerkungen,* es gelten die Festlegungen der Ausschreibung im Übrigen*“ zu vermerken.*

## bleibt frei

## Kontaminierte Bereiche

Das Thema Baustellen- und Arbeitssicherheit ist separat zu beschreiben. Nachfolgende Hinweise sind an die Projekterfordernisse anzupassen und ggf. mit in das o.g. Kapitel der Vergabeunterlagen aufzunehmen.

Sollten im Rahmen der Bautätigkeit Arbeiten in kontaminierten Bereichen bzw. Bauwerken/ Anlagen erforderlich oder deren Rückbau notwendig werden, sind das einschlägige berufsgenossenschaftliche Regelwerk (u. a. DGUV Regel 101-004 Regelungen für Arbeiten in kontaminierten Bereiche), die Anforderungen der Baustellenverordnung und die Rechtsvorschriften des jeweiligen Bundeslandes zu befolgen. Sofern Arbeiten in kontaminierten Bereichen erforderlich sind, ist der Ausschreibung eine Gefährdungsabschätzung beizufügen (z. B. beim Zerlegen alter Stahlbrücken bzw. beim Umgang mit Altlasten).

## Besondere Einrichtungen

Besondere Anforderungen an die Baustelleneinrichtungen und Entsorgungseinrichtungen, z.B. Behälter für die getrennte Erfassung.

**Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen:**

Eindeutige und erschöpfende Beschreibung, welche konkreten Flächen (z. B. Angaben von Fl-Nr.) dem AN als Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsfläche vom AG unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Die vorgesehenen Flächen sind zudem auf den Plänen (Anlage 3.3) entsprechend als „Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsfläche“ einzutragen.

Bitte für die konkrete Maßnahme prüfen, ob die nachfolgende Aussage zutreffend ist.

Die Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen sind vom AN durch einen umlaufenden Bauzaun wirksam gegen unbefugte Zutritte, Nutzungen o.ä. durch Dritte zu sichern, insbesondere außerhalb der Betriebs- und Arbeitszeiten entsprechend abzusperren.

Aufwendungen zum Errichten, Vorhalten, Betreiben, Unterhalten, ggf. Umsetzen und Rückbauen des Bauzaunes und der notwendigen Sicherungseinrichtungen sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Bitte für die konkrete Maßnahme prüfen, ob die nachfolgende Aussage zutreffend ist.

**Mit Oberleitung überspannte Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen:**

Werden dem AN Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen auf dem Gelände der DB AG zugewiesen, ist es möglich, dass diese mit Oberleitung (z.B. Quertragwerke) überspannt sind.

Der AN hat durch Einweisungsposten sicherzustellen, dass bei An-/Abtransport von Materialien und Ladearbeiten die vorhandene Oberleitungsanlage nicht beschädigt wird.

Bitte für die konkrete Maßnahme prüfen, ob Sachverhalt relevant und wenn ja, welche der nachfolgenden Aussagen zutreffend ist.

**Bereitstellung Absetzmulden durch AG:**

Durch den AG werden abschließbare Absetzmulden (Volumen jeweils ca. 5/7/10/20/36 m³) *(Auswählen!)* zur Sammlung von metallischen Wertstoffen auf der Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsfläche des AN zur Verfügung gestellt.

**Bereitstellung Absetzmulden durch AN:**

Durch den AN sind abschließbare Absetzmulde(n) (Volumen jeweils ca. 5/7/10/20/36 m³) *(Auswählen!)* zur Sammlung von metallischen Wertstoffen auf der Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsfläche des AN zur Verfügung zu stellen, siehe entsprechende Leistungsposition. (*Entsprechende Leistungsposition muss im LV vorhanden sein!)*

Bitte für die konkrete Maßnahme prüfen, ob die nachfolgende Aussage zutreffend ist. Im Regelfall bei allen STE- (insbesondere Whz, KTB) bzw. OLA-Projekten erforderlich. Bitte jeweils Leistungsumfang der angewendeten MLVs bzw. Freitexte im LV hierzu prüfen!

Der AN hat alle metallischen Wertstoffe in den bereitgestellten Absetzmulden sortenrein zu sammeln. Hierfür sind die Ausbaustoffe dementsprechend zu zerkleinern. Die Aufwendungen hierfür sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Bitte für die konkrete Maßnahme prüfen, ob die nachfolgende Aussage zutreffend ist.

Passus gilt nur für straßengebundene Entsorgung der ausgebauten Oberbaustoffe durch den AG, keinesfalls für schienengebundene Entsorgung der ausgebauten Oberbaustoffe durch den AG. Für schienengebundene Entsorgung greifen die Regelungen der BVB 16.4.2 und der nachfolgende Passus ist zu löschen.

**Übernahme der ausgebauten Oberbaumaterialien:**

Die Übernahme der ausgebauten Oberbaumaterialien durch den AG oder einen vom ihm beauftragten Dritten erfolgt an der Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsfläche des AN (Übergabestelle).

## Besondere Anforderungen an Gerüste

Besondere Anforderungen an das Auf- und Abbauen sowie Vorhalten von Gerüsten.

## Mitbenutzung fremder Einrichtungen

## Vorhaltung für andere Unternehmer

## bleibt frei

## bleibt frei

## bleibt frei

## Eignungs- und Gütenachweise

### Eignungs- und Gütenachweise für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) und Bodenmaterial

Am 01.08.2023 trat die sog. Mantel-Verordnung mit ihren wesentlichen Bestandteilen Ersatzbaustoffverordnung (EBV) und einer erheblich geänderten Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) in Kraft.

Die EBV regelt die Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) in technische Bauwerke, als MEB zählt dabei auch Bodenmaterial, welches in oder unterhalb eines technischen Bauwerkes eingebaut werden soll. Die EBV bildet damit die Nachfolgevorschrift der bislang geltenden LAGA-Regeln bzw. weiterführenden landesrechtlichen Regelungen.

Der Einbau von (zugelieferten) mineralischen Ersatzbaustoffen und Bodenmaterial in ein technisches Bauwerk ist ab dem 01.08.2023 zulässig, wenn die jeweilige Materialklasse des MEB (vgl. Anlage 1 Tabellen 1-4 EBV) für die vorgesehene technische Einbauweise (vgl. Anlage 2 Tab. 1 - 12 und Anlage 3 Tab. 1 - 10 EBV) freigegeben ist und die MEB die notwendigen bodenphysikalischen Eigenschaften z. B. nach FGSV-Regelwerk aufweisen. Mit der Einhaltung der o.g. Vorgaben der EBV sind auch alle Anforderungen aus dem Boden- und Gewässerschutz und dem Abfallrecht erfüllt.

Die DB AG und die mit Ihr verbundenen Unternehmen untersagt für Ihre Bauvorhaben, Grundstücke und Anlagen generell den Einbau der in § 20 Abs. 1 EBV aufgeführten Mineralischen Ersatzbaustoffe wie u.a. Kupol- und Hochofenschlacke, Hüttensand, Flug- und Kesselasche und Gießereirestsand.

Die geänderte BBodSchV regelt unverändert den Einbau von Boden in, außer- oder unterhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht oder in bodenähnlichen Anwendungen außerhalb von technischen Bauwerken.

In einem Übergangszeitraum bis Dezember 2031 gelten die auf Basis der aktuellen landesrechtlichen Vorschriften oder Technischen Regeln M 20 der LAGA bereits erteilten Genehmigungen für die Verfüllung von bestehenden Gruben, Brüchen, Tagebauen (GBT) mit Bodenaushub und MEB weiter. Sofern das jeweilige Bundesland die in §8 Abs 8 der BBodSchV vorgesehene Länder-Öffnungsklausel nicht zieht, dürfen GBT ab dem o.g. Stichtag nur noch mit Material verfüllt werden, dass maximal als BM0\* (doppelte BM0-Werte) klassifiziert ist.

Ein offener Einbau von Bodenmaterial (unter- oder außerhalb technischer Bauwerke oder zur Herstellung durchwurzelbarer Bodenschichten) ist ab 01.08.2023 nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

* Das Bodenmaterial hält die Vorsorgewerte der Anlage 1 BBodSchV Tabellen 1 + 2 ein und lässt auch keine erhebliche Anreicherung von sonstigen kritischen Schadstoffen besorgen **oder**
* Das Bodenmaterial ist gem. Anlage 1 Tabelle 3 EBV als BM-0 klassifiziert und es liegen keine Hinweise auf weitere Schadstoffbelastungen vor.

Der Einbau von nicht aufbereitetem Boden und Baggergut in ein technisches Bauwerk ist unter den folgenden Bedingungen von den Vorgaben der EBV ausgenommen:

1. Für den Einbau liegt eine konkrete Einbaugenehmigung vor, z.B. als Bestandteil eines Planrechtsbeschlusses, die vor der Verkündung der EBV am 16.07.2021 Rechtskraft erlangte, oder
2. Der Einbau soll im Rahmen eines UVP-Pflichtigen Vorhabens erfolgen, und die entsprechenden Unterlagen wurden bei der zuständigen Behörde vor dem 16.07.2021 eingereicht.

Der AN wird auf das Inkrafttreten der sog. Mantel-Verordnung mit ihren wesentlichen Bestandteilen Ersatzbaustoffverordnung (EBV) und einer erheblich geänderten Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) zum 01.08.2023 hingewiesen. Bei der Umsetzung ist, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, folgendes zu beachten:

Die EBV regelt die Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) in technische Bauwerke und ersetzt die bislang geltenden Vorgaben der LAGA - Merkblätter bzw. spezielleren landesrechtlichen Regelungen. Bodenmaterial, welches in oder unterhalb eines technischen Bauwerkes eingebaut werden soll, ist als MEB zu betrachten und unterliegt ebenfalls der EBV.

Die geänderte BBodSchV regelt den Einbau von Boden in, außer- oder unterhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht oder in bodenähnlichen Anwendungen außerhalb von technischen Bauwerken.

Daher ist die Umweltverträglichkeit für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe auf Basis der Materialklassen der EBV und für zugeliefertes Bodenmaterial in bodenähnlichen Anwendungen auf Basis der Vorsorgewerte der BBodSchV nachzuweisen.

Der AN hat 8 Wochen vor einem geplanten Einbau von Bodenmaterial in das Bauvorhaben oder von MEB in technische Bauwerke des Bauvorhabens die schriftliche Zustimmung des AG dazu einzuholen. Dem Antrag sind die Nachweise der Umweltverträglichkeit und der bodenphysikalischen Eignung des MEB beizufügen, bei einem Einbau in technische Bauwerke ist zusätzlich die technische Bauweise gemäß Anlage 2 + 3 EBV anzugeben.

Die DB AG und die mit Ihr verbundenen Unternehmen untersagen für Ihre Bauvorhaben, Grundstücke und Anlagen generell den Einbau der in § 20 Abs. 1 EBV aufgeführten mineralischen Ersatzbaustoffe u.a. Kupol- und Hochofenschlacke, Hüttensand, Flug- und Kesselasche und Gießereirestsand.

Der zum Einbau vorgesehene zugelieferte Bodenaushub ist vom AN fachgerecht und getrennt nach Bodenarten zwischenzulagern, so dass sich die bodenphysikalischen Eigenschaften und die Bodenfunktionen nicht verschlechtern.

Die Umweltverträglichkeit der MEB ist durch eine repräsentative chemische Analytik eines akkreditierten Labors nachzuweisen. Der AN hat für zugelieferte MEB auch die notwendigen bodenphysikalischen Untersuchungen, z.B. Verdichtungsfähigkeit, Verformungsmodul und Wasserdurchlässigkeit, durchzuführen. Der AG behält sich vor, bei fehlender Akkreditierung des Probennehmers bzw. des Labors eine bodenphysikalische Beurteilung durch ein akkreditiertes Labor abzufordern.

Für den Nachweis der Umweltverträglichkeit von Neuschotter oder Recyclingschotter sowie PSS / FSS gelten neben der EBV die Anforderungen des DB- Regelwerks.

Der AN hat die laufende Übereinstimmung des eingebauten Materials mit den vorgelegten Nachweisen zu gewährleisten, der AG behält sich stichprobenartige Kontrolluntersuchungen vor. Bei Nichteignung ist das Material vom AN ordnungsgemäß und für den AG kostenfrei zu entsorgen.

Bezüglich der Einbaudokumentation und den Vor- und Abschlussanzeigen gem. EBV siehe Ziff. 0.2.15.10.4.

Die Erstellung der Einbaudokumentation und ggf. der Anzeigen erfolgt grundsätzlich erst nach AG seitiger Freigabe des vom AN beantragten MEB-Einbaus.

Die Übermittlung einer Vor- und Abschlussanzeige an die zuständigen Behörden ist erforderlich, wenn ein geplanter Einbau von MEB (inkl. Bodenmaterial) die nachfolgenden Kriterien erfüllt:

* 1. Es soll Bodenmaterial mindestens BM-F0\*, Baggergut mind. BG-F0\*, aufbereiteter Gleisschotter mind. GS-1 oder aufbereitete RC-Baustoffe mind. RC-1 oder jeweils höherer Materialklassen in Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete der Zone III oder höher eingebaut werden oder
	2. Es soll Bodenmaterial, Baggergut oder RC-Baustoffe der Klasse 3 (BM-F3, BG-F3 oder RC-3) mit einer geplanten Einbaumenge ≥ 250 m³ eingebaut werden.

Nach dem Ende des Einbaus ist für die o. g. Materialien vom AN im System ZEDAL eine Abschlussanzeige zu erstellen.

### bleibt frei

## Umgang mit gewonnenen Stoffen

Die Anforderungen an den Umgang mit Oberboden und Bodenaushub aus Sicht des Bodenschutzes und des Erhalts der ökologischen Bodenfunktionen sind unter den entsprechenden Gliederungspunkten 0.1.ff zu beschreiben.

Der AG strebt für anfallenden Bodenaushub und ggf. weitere Materialien die Wiederverwendung im Bauvorhaben an, soweit dies rechtlich zulässig und technisch möglich ist.

Das im Rahmen der Baumaßnahme auszuhebende Bodenmaterial ist selektiv abzutragen, um eine Vermischung unterschiedlichen Bodenmaterials zu vermeiden.

Der zum Wiedereinbau im Bauvorhaben (am Herkunftsort) vorgesehene Bodenaushub ist fachgerecht und getrennt nach Bodenarten zwischenzulagern, so dass sich die bodenphysikalischen Eigenschaften und die Bodenfunktionen nicht verschlechtern.

Der zum Wiedereinbau vorgesehene Bodenaushub unterliegt nicht dem Abfallrecht und bedarf gemäß der Bundesbodenschutzverordnung keiner chemischen Untersuchung, soweit nach Art, Menge, Schadstoffgehalten und physikalischen Eigenschaften des Materials sowie den Schadstoffgehalten am Einbringungsort das Entstehen einer schädliche Bodenverunreinigung nicht zu besorgen ist. Der AN hat mit dem AG abzustimmen, ob und in welcher Frequenz für dieses Material dennoch chemische Untersuchungen durchzuführen sind. Die notwendigen bodenphysikalischen Untersuchungen für das wiedereinzubauende Material, sind in jedem Fall vom Auftragnehmer zu erbringen.

Der AG behält sich vor, bei fehlender Akkreditierung des Probennehmers / Labors eine bodenphysikalische Beurteilung durch ein akkreditiertes Labor abzufordern.

Der AN hat 14 Kalendertage vor dem geplanten Wiedereinbau von Bodenaushub die Zustimmung des AG einzuholen, dabei sind erforderlichen Nachweise der bodenphysikalischen und ggf. chemischen Eignung beizulegen.

Der Wiedereinbau ist mit dem Vordruck M.01.02.15.03 Anlage 10 „Einbaudokumentation Boden und Ersatzbaustoffe“ zu dokumentieren. Die Dokumentation ist um die jeweiligen Analyseberichte zu ergänzen und unverzüglich der BÜW zu übergeben.

Sofern der AN mit der Entsorgung von Bodenaushub und mineralischen Restbaustoffen des Bauvorhabens beauftragt ist, hat er den nicht im Bauvorhaben wieder einbaubaren Bodenaushub baufeldextern vorzugsweise in bodenähnlichen Anwendungen zu verwerten, ist dies nicht möglich, ist der Bodenaushub anderweitig ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

Plant der AN die Verbringung von Bodenaushub in andere Bauvorhaben oder von MEB in technische Bauwerke anderer Bauvorhaben, hat er dafür die schriftliche Zustimmung des AG einzuholen, parallel sind die entsprechende Einbaugenehmigung der zuständigen Behörde und die schriftliche Zustimmung des betroffenen Dritten vorzulegen.

Bezüglich der Einbaudokumentation und den Vor- und Abschlussanzeigen gem. EBV siehe Ziff. 0.2.15.10.4.

Die Erstellung der Einbaudokumentation und ggf. der Anzeigen erfolgt grundsätzlich erst nach AG seitiger Freigabe des vom AN beantragten MEB-Einbaus.

Alle Aufwendungen für die vorgenannten Sachverhalte sind einzukalkulieren, es erfolgt keine gesonderte Vergütung.

## Abfallmanagement von Bau- und Abbruchabfällen

### Allgemeine Pflichten und Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer richtet seine Leistung darauf aus, den Anfall von Bau- und Abbruchabfällen im Bauvorhaben zu minimieren, indem er z.B. durch selektiven Bodenabtrag und einen separierenden Rückbau gewährleistet, dass die im Bauvorhaben anfallenden Materialien und Abfälle sortenrein gewonnen und getrennt bereitgestellt werden.

Der AN hat in seiner Ausführungsplanung (z.B. Massenkonzept) und Baudurchführung, soweit rechtlich zulässig und wirtschaftlich vorteilhaft, die vorrangige Wiederverwendung von Boden und ggf. weiteren Stoffen im Bauvorhaben anstelle von Ausbau und Entsorgung umzusetzen.

Nach Zuschlagserteilung hat der AN entsprechend frühzeitig mit den erforderlichen bodenphysikalischen Untersuchungen, soweit möglich unter Verwendung von Rückstellproben des AG, zu beginnen, um die Möglichkeiten zur Wiederverwendung des Materials abzuklären.

Beim Antreffen von bisher nicht bekannten Bodenverunreinigungen und Altablagerungen ist der AN verpflichtet, die Bauarbeiten unverzüglich zu unterbrechen. Der betreffende Bereich ist zu sichern und es sind der Projektleiter, die BÜ und die umweltfachliche Bauüberwachung (UBÜ) des Auftraggebers zu informieren.

**Sach- und Fachkundenachweise**

Der Auftragnehmer hat vor Ort auf der Baustelle einen Abfallverantwortlichen (i.S.d. § 59 KrWG) mit der Qualifikation eines Abfallbeauftragten / Fachbauleiters zu stellen (vgl. entspr. LV-Position).

Der Abfallverantwortliche muss über einen Sachkundenachweis für die Probenahme fester Abfälle gemäß LAGA PN98 verfügen.

Sofern der AN vom AG mit der Durchführung von chemischen Untersuchungen / Deklarationsanalysen beauftragt wird, hat er für Probenahme, Analytik und Gutachtenerstellung ausschließlich nach DIN EN ISO / IEC 17025 zertifizierte bzw. durch eine zugelassene Akkreditierungsstelle akkreditierte Nachauftragnehmer einzusetzen.

Der Auftragnehmer hat dem AG die für diese Tätigkeiten vorgesehenen Nachunternehmer unmittelbar nach Auftragserteilung, spätestens jedoch mit Entsorgungskonzept AN, namentlich und unter Vorlage der notwendigen Fach- und Sachkundenachweise bzw. Zertifikate zu benennen.

**Entsorgungskonzept AN**

Im LV sind zwingend Leistungspositionen für das Entsorgungskonzept, den Abfallverantwortlichen und die Erstellung von Anzeigen und Einbaudokumentationen nach EBV aufzunehmen. Die Vorgaben des BoVEK sind bei der Erstellung der Leistungspositionen für Entsorgung und Transport bzw. den Aussagen in der Baubeschreibung selbstverständlich zu berücksichtigen. Das Dokument BoVEK ist jedoch nicht den VU beizufügen!

Der AN hat auf der Basis der Vergabeunterlagen und der Gegebenheiten des Bauvorhabens ein verbindliches, vorhabenbezogenes Entsorgungskonzept für die Baudurchführung gemäß der M.01.02.15.03 Anlage 8 „Mustergliederung Entsorgungskonzept AN“ zu erstellen.

Über den ausgeschriebenen Analysenumfang hinaus erforderliche Parameter für die Abfalldeklaration sind mit Übergabe des Entsorgungskonzepts AN anzuzeigen und durch den AG zu genehmigen. Über die vom AG genehmigten Parameter hinausgehenden Änderungen bzw. nachträgliche Änderungen auf Verlangen des AN werden nicht berücksichtigt und gehen zu seinen Lasten.

Das Vorliegen eines bestätigten Entsorgungskonzeptes ist Voraussetzung für jegliche Wiedereinbau- oder Entsorgungsmaßnahmen.

### Definition Abfallerzeuger und Abfallbesitzer

|  |  |
| --- | --- |
| Abfallerzeuger gemäß KrWG § 3 Abs. 8 ist:  | DB InfraGO AG, Region xx, Projektbezeichnung xxVertragsabwickelnde Stelle gem. Bauvertrag |

|  |  |
| --- | --- |
| Abfallbesitzer gemäß KrWG § 3 Abs. 9 ist: | der Auftragnehmer (AN) |

Der Abfallerzeuger ist für die Bau- und Abbruchabfälle, die unmittelbar aus der Baumaßnahme stammen (z.B. Oberbaumaterial, Bodenaushub, Bauschutt, Kabel, Schrott), rechtlich verantwortlich. Der Auftragnehmer wird für diese Abfälle Abfallbesitzer. Er wird vom Abfallerzeuger mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben des Abfallerzeugers beauftragt.

Die im Vorhaben anfallenden Bau- und Abbruchabfälle sind vom AN ordnungsgemäß (rechtskonform) und schadlos unter Einhaltung aller im Bauvertrag enthaltenen Vorgaben zu entsorgen, hierfür haftet der AN dem AG. Die Abfallerzeugereigenschaft und das Eigentum der DB / DB InfraGO AG an den Bau- und Abbruchabfällen des Bauvorhabens endet mit der Entsorgung.

Der AN stellt sicher, dass die von Ihm mit dem Transport und der Entsorgung beauftragten Nachunternehmer zuverlässig, fachlich geeignet und rechtlich befugt sind, daher hat der AN für die Beförderung der Bauabfälle nur zugelassene Transporteure und für deren Entsorgung nur zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe zu binden. Entsprechende Unterlagen sind unmittelbar nach Auftragserteilung, spätestens mit dem Entsorgungskonzept AN, an den AG zu übergeben.

Der AN hat den AG unverzüglich über geänderte Annahmekriterien von Entsorgungsanlagen, den vorgesehenen Wechsel des Entsorgers bzw. der Entsorgungsanlage sowie über Abstimmungs- / Genehmigungserfordernisse mit den zuständigen Behörden zu informieren. Abstimmungen mit den Behörden erfolgen ausschließlich durch den AG.

Der AN ist Abfallerzeuger und Abfallbesitzer gemäß §3 Abs. 8+9 KrWG für die Abfälle, die er u.a. durch Lieferungen sowie den Betrieb und die Unterhaltung der Baustelleneinrichtung erzeugt (z.B. Verbaumaterialien, Material zur Erstellung von Baustraßen, Verpackungen). Diese Abfälle sind von ihm selbständig und separat von den Abfällen des AG gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften zu entsorgen und werden nicht gesondert vergütet. Auf Anforderung sind dem AG Verbleibsnachweise für diese Abfälle in Kopie zu übergeben.

### Betrieb von Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen für Abfälle

Der AN hat für alle vom AG zur Verfügung gestellten Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen inklusive Baustellenzufahrten ein Beweissicherungsverfahren nach BBodSchV für den anstehenden Unterboden durchzuführen. Da die BE-Flächen i.d.R. auf dem Unterboden aufbauen, sind die chemischen Bodenuntersuchungen zur Beweissicherung nach dem Abschieben und vor dem Wiederandecken des Oberbodens vorzunehmen.

Sofern der AN zusätzliche Flächen außerhalb der vom AG planfestgestellten BE-Flächen bzw. außerhalb der Baustelle / der Erstreckung der Bau- und Betriebsanweisung (BETRA) zur Bereitstellung oder Aufbereitung nutzen will, hat er selbständig die hierfür notwendigen privatrechtlichen und öffentlich - rechtlichen Genehmigungen (z.B. gemäß 4. BImSchV) einzuholen und diese dem AG vor der Nutzung nachweisfähig (z.B. Bescheid) vorzulegen.

Der AN hat auch für diese Flächen einschließlich der Zufahrten ein Beweissicherungsverfahren nach BBodSchV durchzuführen.

Sofern der AN auf o.g. baustellenfernen, nicht planfestgestellten Flächen mehr als 100 t nicht gefährliche bzw. mehr als 30 t gefährliche Abfälle bereitstellt (zwischenlagert) oder behandelt oder auf baustellennahen Flächen über einen längeren Zeitraum zwischenlagert oder behandelt, hat er gemäß 4. BImSchV vor Nutzungsbeginn eine Genehmigung der zuständigen Immissionsschutzbehörde zu beantragen.

In Bezug auf die o.g. Flächen hat der AN dem AG auf Anforderung die für ein ggf. erforderliches Planänderungsverfahren beim Eisenbahnbundesamt notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Alle mit den vorgenannten Anforderungen verbundenen Leistungen sind in das Angebot einzurechnen, es erfolgt keine gesonderte Vergütung.

Die für die Bereitstellung von Abfällen und damit der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen vorgesehenen Bereitstellungsflächen ohne Planfeststellung bzw. ohne direkten Baustellen-/ BETRA-Bezug sind vom Auftragnehmer in Abstimmung mit dem AG als AwSV – Anlage mit entsprechenden Anforderungen (u.a. Eignungsfeststellung, Anlagendokumentation, Betriebsanweisung, Betriebstagebuch, Überwachungs- und Prüfpflichten) zu betreiben.

### Leistungen des AN zur Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung

Der Auftragnehmer hat die Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) einzuhalten. Die GewAbfV betrifft diverse nicht gefährliche Siedlungsabfälle (hausmüllähnliche Abfälle) des 20iger AVV- Nummernkreises z.B. Papier, Pappe, Glas sowie folgende nicht gefährlichen Bauabfälle:

* AVV 170101 Beton
* AVV 170102 Ziegel
* AVV 170103 Fliesen u. Keramik
* AVV 170107 gemischter Bauschutt
* AVV 170202 Glas
* AVV 170203 Kunststoff
* AVV 170401 bis 170407 div. Metalle
* AVV 170411 nicht gefährliche Kabel
* AVV 170201 Holz
* AVV 170604 Dämmmaterial
* AVV 170302 Bitumengemische.

Diese Abfälle sind vom AN grundsätzlich getrennt auszubauen, getrennt zu halten bzw. bereit zu stellen, zu befördern sowie vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen.

Eine Entsorgung von Gemischen der o.g. Abfälle ist unbedingt zu vermeiden.

Sofern Gewerbeabfälle aus den gemäß GewAbfV zulässigen Gründen als Gemische anfallen, sind diese unverzüglich und nachweislich zur Auftrennung in die Teilfraktionen den dafür zugelassenen Aufbereitungsanlagen (Siedlungsabfälle) bzw. Vorbehandlungsanlagen (Bauabfälle) zuzuführen.

Ist eine Abfalltrennung oder Aufbereitung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, sind die Gemische möglichst hochwertig zu verwerten, ist auch dies nicht möglich, sind die Gemische ordnungsgemäß und gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

Als Nachweise über die Getrennthaltung, die abweichend erforderliche Vorbehandlung / Aufbereitung oder die abweichend erforderliche schadlose, hochwertige sonstige Verwertung hat der Auftragnehmer dem AG geeignete Dokumente, wie z.B. Haufwerkslagepläne, Probenahmeprotokolle einschließlich Fotodokumentation zu übergeben. In den Unterlagen sind die Abweichungen von den Vorgaben der GewAbfV unter Verwendung der Kategorien der GewAbfV nachvollziehbar zu dokumentieren und zu begründen, die Dokumente sind von der BÜ zu bestätigen und mit den zur Freigabe der Entsorgung der Gemische durch den AG eingereichten Entsorgungsnachweisen zu übermitteln und im eANV / e-Akte zu hinterlegen.

### Systematik der zu vergebenden Entsorgungsleistungen für mineralische Bau- und Abbruchabfälle

Am 01.08.2023 trat die Ersatzbaustoffverordnung (EBV) in Kraft, daher müssen Betreiber von Aufbereitungsanlagen zur Herstellung mineralischer Ersatzbaustoffe (MEB), diese spätestens ab dem 01.12.2023 nach den Vorgaben der EBV und den dort vorgegebenen Materialwerten klassifizieren.

Eine gleichlautende Verpflichtung besteht für die Inverkehrbringer von nicht aufbereitetem Bodenaushub und Baggergut, welches in technische Bauwerke eingebaut werden soll.

Inwieweit sich daraus für die Einstufung von an die Aufbereitungsanlage angelieferten MEB-Ausgangsstoffen eine Verpflichtung ergibt, auch diese schon nach EBV und nicht nach LAGA zu untersuchen und einzustufen, ist derzeit nicht klar. Infolge des langen Planungsvorlaufs sind die in den jeweiligen Projekten durchgeführten Voruntersuchungen überwiegend nur nach LAGA-Vorgaben erfolgt – deshalb beschreibt die nachfolgende Vertragspassage die Möglichkeit, dass die DB die Verwertung mineralischer Bau- und Abbruchabfälle (MBA) nach wie vor nach LAGA ausschreibt und vergibt. Unabhängig von der Tatsache, ob der AN mit der baubegleitenden Analytik beauftragt ist oder nicht, muss er ggf. zusätzliche Analytikleistungen einkalkulieren, wenn durch ihn für die Verwertung/ Aufbereitung von MBA gebundenen Anlagen zwingend eine Eingangsuntersuchung gemäß EBV oder anderer Vorgaben fordern.

***Regelfall:***

Der AG schreibt die im gegenständlichen Bauvorhaben zu erbringenden Entsorgungsleistungen von mineralischen Bau- und Abbruchabfällen (MBA) zur Verwertung auf Grundlage der Zuordnungswerte LAGA M 20 aus. Diese Regelung betrifft folgende Abfallarten und Einstufungen:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Abfallbezeichnung** | **Abfallschlüssel AVV** | **Einstufung nach LAGA M 20** |
| Boden  | 17 05 04 | **LAGA Z0, Z1.1, Z1.2, Z2** |
| Gleisschotter | 17 05 08 | **LAGA Z0, Z1.1, Z1.2, Z2** |
| Beton(bruch) | 17 01 01 | **LAGA Z0, Z1.1, Z1.2, Z2** |
| Ziegel | 17 01 02 |
| Fliesen und Keramik | 17 01 03 |
| Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjeni­gen, die unter 170106 fallen | 17 01 07 |

Die vereinbarte Leistungsbeschreibung und Vergütung stellen die vertragliche und abfallrechtliche Grundlage für die Erbringung der vereinbarten Entsorgungs- und Transportleistungen und ggf. Analytikleistungen des Auftragnehmers dar. Der AN hat dies bei der Vertragsgestaltung mit den von ihm gebundenen Aufbereitungs- und Verwertungsanlagen und Beförderern zu berücksichtigen.

***Alternative:***

***Ausschreibung und Vergabe der Entsorgung mineralischer Bau- und Abbruchabfälle nach EBV - Systematik***

*Bei Verwendung der Alternative ist der Regelfall vollständig zu löschen. Bei Verwendung des Regelfalls ist die Alternative zu löschen.*

*Um diese Alternative auswählen zu können, sollte der Auftraggeber sicherstellen, dass die zu entsorgenden mineralischen Bau- und Abbruchabfälle (MBA) bereits in der Vorunter-suchung gemäß EBV untersucht und klassifiziert wurden. Nur dann können diese MBA in entsprechende Materialklassen der EBV eingestuft und im LV nach Art und Materialklassen differenziert werden. Andernfalls ist die Mengenverteilung der MBA in den Materialklassen EBV zu schätzen und spätestens die baubegleitende Untersuchung und Deklaration nach den Vorgaben der EBV durchzuführen.*

Der AG schreibt die im gegenständlichen Bauvorhaben zu erbringenden Entsorgungsleistungen von mineralischen Bau- und Abbruchabfällen (MBA) zur Verwertung über ein Leistungsverzeichnis auf Grundlage der Materialklassen der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) aus. Diese Regelung betrifft folgende Abfallarten:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Abfallbezeichnung** | **Abfallschlüssel AVV** | **Materialklasse gemäß EBV**  |
| Boden ≤ 10% mineralische Fremdbestandteile  | 17 05 04 | BM-0\* |
| Boden > 10% u. ≤ 50% mineralische Fremdbestandteile | 17 05 04 | BM-F0\*, BM-F1, BM-F2, BM-F3 |
| Gleisschotter | 17 05 08 | GS-0, GS-1, GS-2, GS-3 |
| Beton(bruch) | 17 01 01 | RC-1, RC-2, RC-3 |
| Ziegel | 17 01 02 |
| Fliesen und Keramik | 17 01 03 |
| Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen | 17 01 07 |

 BM-x: Bodenmaterial Materialklasse X mit **≤ 10%** mineralische Fremdanteile
 BM-Fx: Bodenmaterial Materialklasse X mit **> 10% u. ≤ 50%** mineralische Fremdanteile

Die vereinbarte Leistungsbeschreibung und Vergütung stellen die vertragliche und abfallrechtliche Grundlage für die Erbringung der vereinbarten Entsorgungs- und Transportleistungen und ggf. Analytikleistungen des Auftragnehmers dar. Der AN hat dies bei der Vertragsgestaltung mit den von ihm gebundenen Aufbereitungs- und Verwertungsanlagen und Beförderern zu berücksichtigen.

*Bitte nachfolgende Passage nur auswählen, wenn unter Ziff. 0.2.15.9 „Deklarationsanalytik“ die* ***Alternative*** *(AN wird mit Durchführung der Deklarationsanalytik beauftragt) ausgewählt wurde.*

Der AN hat alle mineralischen Bau- und Abbruchabfälle (MBA) je Haufwerk / Ausbaukubatur gemäß LAGA / EBV *Auswahl entsprechend der gewählten Grundlage für die Entsorgungspositionen für mineralische Abfälle !* untersuchen und einzustufen, um diese den entsprechenden Entsorgungspositionen im LV des Bauvertrages zuordnen zu können.

*Bei Verwendung der Entsorgungspositionen für mineralische Abfälle nach LAGA ist zusätzlich nachfolgende Passage zu übernehmen:*

Hat der AN mit den von ihm gebundenen Aufbereitungs- und Verwertungsanlagen Untersuchungen/Einstufungen nach anderen Vorschriften, z.B. nach EBV oder BBodSchV vereinbart, hat er diese Leistungen in sein Angebot einzukalkulieren, es erfolgt keine gesonderte Vergütung. Plant der AN die direkte Verwertung von Bodenmaterial in einem technischen Bauwerk, ist die dazu erforderliche EBV-Analytik ebenso in sein Angebot einzukalkulieren.

*Bitte nachfolgende Passage nur auswählen, wenn unter Ziff. 0.2.15.9 „Deklarationsanalytik“ der* ***Regelfall*** *(Durchführung der Deklarationsanalytik erfolgt durch AG) ausgewählt wurde.*

Der AG wird die mineralischen Bau- und Abbruchabfälle (MBA) je Haufwerk / Ausbaukubatur gemäß LAGA / EBV *Auswahl entsprechend der gewählten Grundlage für die Entsorgungspositionen für mineralische Abfälle !* untersuchen und klassifizieren lassen, um diese den entsprechenden Entsorgungspositionen des Bauvertrages zuordnen zu können.

*(Bei Verwendung der Entsorgungspositionen für mineralische Abfälle nach EBV ist zusätzlich nachfolgende Passage zu übernehmen:*

Hat der AN mit den von ihm gebundenen Aufbereitungs- und Verwertungsanlagen Untersuchungen nach anderen Vorschriften, z.B. nach LAGA oder BBodSchV, vereinbart, hat er diese Leistungen in sein Angebot einzukalkulieren, es erfolgt keine gesonderte Vergütung.

Ende der Alternative – nachfolgende Passage gilt unabhängig von der oben gewählten Variante.

Wenn vorangegangen die LV-Variante LAGA ausgewählt wurde, ist dieser Passus zusätzlich zu ergänzen.

Plant der AN die direkte Verwertung von Bodenmaterial in einem technischen Bauwerk außerhalb dieses Bauvorhabens, ist die dazu erforderliche EBV-Analytik ebenso in sein Angebot einzukalkulieren.

Ende zusätzlicher Passus, wenn LAGA ausgewählt wurde.

Der AG schreibt die im gegenständlichen Bauvorhaben zu erbringenden Entsorgungsleistungen von mineralischen Bau- und Abbruchabfällen zur Beseitigung (größer LAGA Z2 / größer jew. Materialklasse 3 nach EBV) *Auswahl entsprechend der gewählten Grundlage für die Entsorgungspositionen für mineralische Abfälle !* auf Grundlage der Deponieverordnung mit Positionen für die Deponieklassen I-III aus.

### Umgang mit Rückbau- und Abbruchabfällen

Die vom AN durchzuführenden Rückbau- und Abbrucharbeiten umfassen den Rückbau der vollständigen ober- und unterirdischen Bauwerkssubstanz, die Entkernung und Demontage der diversen, ggf. schadstoffhaltigen Baustoffe, Einrichtungsgegenstände, Installationen und Anlagen, den Transport und die fachgerechte Entsorgung aller anfallenden Abfälle und ggf. die Verfüllung der Baugruben mit unbelastetem Bodenaushub.

Im Vorfeld der Rückbauarbeiten hat der AN zusammen mit dem Fachgutachter des AG bzw. mit der Bauüberwachung vor Ort eine Bestandsaufnahme der abzubrechenden Bausubstanz vorzunehmen, insbesondere wenn diese noch nicht auf ihre Zusammensetzung und mögliche Schadstoffbelastung untersucht wurde. Auffällige Bauteile mit Schadstoffverdacht, z.B. Öl- und Schmierstoffverunreinigungen, Teer- oder Bitumenanstriche, sind farblich zu kennzeichnen. Anschließend hat der Auftragnehmer Bau die erforderlichen Rückbau- und Abbrucharbeiten detailliert im Entsorgungskonzept zu beschreiben, vom AG übergebene Gutachten und chemische Analysen sind zu berücksichtigen.

Vor dem eigentlichen Abbruch sind alle schadstoffhaltigen bzw. entsorgungsaufwendigen Materialien aus dem Bauwerk auszubauen und getrennt zur Entsorgung bereitzustellen. Anschließend ist der verbleibende Rohbau abzubrechen und sortenrein zur Entsorgung bereitzustellen.

Alle Aufwendungen für die vorgenannten Sachverhalte sind in das Angebot einzurechnen, es erfolgt keine gesonderte Vergütung.

Werden beim Rückbau der baulichen Anlagen zuvor unentdeckte, auffällige Bauteile mit Schadstoffverdacht (kontaminierte Baustoffe) vorgefunden, sind die Bauarbeiten unverzüglich zu unterbrechen, die betreffende Baustelle zu sichern und die Bauüberwachung sowie der für Umweltschutzbelange verantwortliche Mitarbeiter unverzüglich zu informieren.

### Umgang mit LST- und TK-Reststoffen sowie Schrott

Die Wiederverwendung bzw. Verschrottung/Verkauf von nicht wieder verwendungsfähigen Eisen‑, Stahl- und NE- Recyclingmaterial sowie LST- und Telekommunikations-Restbaustoffen erfolgt durch den AG, die genannten Restbaustoffe verbleiben bis zum ordnungsgemäßen Abschluss der Entsorgung in dessen Eigentum.

Der AN hat den Anfall dieser Materialien unter Angabe von Art, Menge, Größe und Anfallort 4 Wochen vor dem geplanten Ausbau schriftlich beim AG anzuzeigen. Die Aufwendungen hierfür sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Zur Wiederverwendung bzw. Verschrottung/Verkauf vorgesehene Material ist durch den AN auf den zugewiesenen Bereitstellungsflächen bereitzustellen, von diesen Flächen erfolgt die Übernahme dieser Materialien durch einen vom AG benannten Empfänger.

Vom AN ist der Verbleib aller Restbaustoffe in einer Tabelle gesondert nach Bauabschnitten zu dokumentieren. Für die LST-Reststoffe sind die betreffenden Listen gemäß Handlungsanweisung des AG im Rahmen der zugehörigen PT1 Planung zu erstellen. Die Aufwendungen hierfür sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

### Haufwerksbildung und Bereitstellung

Materialien zum Wiedereinbau bzw. Bauabfälle zur Entsorgung sind in sortenreinen Haufwerken aufzuhalden und bis zu einem Volumen von … m3 [Hinweis: Größenordnung, z.B. 500 m³, ist durch AG vorzugeben!] ordnungsgemäß bereitzustellen.

Dazu sind die anfallenden Materialien bzw. Bauabfälle nach ihrer zu erwartenden Belastung zu trennen. Unter Umständen ist die Bildung mehrerer Haufwerke auch bei geringen Aushub- oder Abbruchkubaturen erforderlich.

Die Wahl der Haufwerksstandorte und deren Flächenbedarf hat der AN in eigener Zuständigkeit gemäß seiner Baustellenlogistik nach zeitlichen- und mengenmäßigem Anfall zu ermitteln.

Die Haufwerke sind mit einem wetterfesten Schild, welches die Haufwerksbezeichnung und der Schadstoffklassifizierung angibt, dauerhaft zu kennzeichnen.

Der AN hat die in Haufwerken bereitgestellten Materialien generell so zu sichern, dass Gefährdungen von Schutzgütern durch die Abfälle oder darin enthaltene Schadstoffe ausgeschlossen sind.

Abfälle mit der Einstufung LAGA Z 1.2 bis Z2 bzw. RC 2 und RC 3/ BM 2 und BM3 gemäß EBV sind immer mit einer Oberflächenabdichtung aus mind. 0,4 mm starker reißfester HDPE-Folie gemäß nachfolgender Darstellung, jedoch ohne unterliegende Folie, zu sichern. Das von der Oberflächendichtung anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist abzuleiten.

Alle gemäß AVV bzw. Landesrecht als gefährlich eingestuften Abfälle müssen neben der Oberflächenabdichtung eine Untergrundabdichtung mit HDPE-Folie entsprechend der nachfolgenden Abbildung erhalten.

Alternativ zu der beschriebenen Abdeckung mit HDPE-Folie ist die Nutzung eines mit Bitumen oder Beton befestigten / versiegelten Untergrundes einschließlich einer Entwässerung der Fläche möglich.



Für alle Haufwerke hat der Auftragnehmer dem AG folgende Dokumente zu übergeben:

* Aushubprotokoll mit Angaben zu Bezeichnung, Lage, Ortsbeschreibung (Damm, Strecke, Bauwerk usw.), Materialart sowie Art und geschätzter Anteil von Fremdstoffen (Schotter, Bauschutt, Wurzeln etc.), Auffälligkeiten (Färbung, Geruch usw.),
* Fotodokumentation,
* Lageplan der Haufwerke mit Angabe der Bezeichnung, Materialart und Menge,
* Mengenermittlung (durch AN im Beisein der BÜW oder des Fachgutachters des ANs vorzunehmen).

Die zuvor beschriebenen Leistungen sind bei der Kalkulation zu berücksichtigen und werden nicht gesondert vergütet.

### Deklarationsanalytik

Die GF-Leitung / RB-Leitung bzw. Projektleitung entscheidet, ob die baubegleitende (Deklarations-) Analytik vom AG beigestellt oder Bestandteil der bauvertraglichen Leistung wird. Sofern die Entsorgungspositionen für mineralische Bau- und Abbruchabfälle im gegenständlichen Bauvertrag auf Basis der LAGA ausgeschrieben wurden, muss der AG bei der Beauftragung der Analytik an Dritte entsprechende Untersuchungen und Einstufungen nach LAGA vorsehen.

Im Regelfall entfallen die nachfolgenden Ausführungen zur Alternative sowie die entsprechenden Leistungspositionen im LV.

**Regelfall:**

Die Deklarationsanalytik wird durch den AG beigestellt. Der AN hat dazu die Durchführung jeder einzelnen baubegleitenden Analyse für alle im Bauvorhaben anfallenden Materialien einschließlich Altschotter jeweils 21 Kalendertage vorher über den AG zu veranlassen. Der AN hat dies in seinem Bauablauf zu berücksichtigen und einzukalkulieren.

Eine Beprobung mineralischer Stoffe im eingebauten Zustand (in situ) und ein direkter Aushub und eine Abfuhr ist nur nach schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. Der Ausbau der Materialien hat unter kontinuierlicher Begleitung durch die Fachbauüberwachung Abfall und den Abfallverantwortlichen des AN zu erfolgen.

**Alternative:**

Bei Verwendung der Alternative ist der Regelfall vollständig zu löschen. Bei Verwendung des Regelfalls ist die Alternative zu löschen.

Alle im Bauvorhaben anfallenden Materialien einschließlich Altschotter sind durch den AN zum Zweck der Deklaration kontinuierlich baubegleitend chemisch zu untersuchen. Dabei sind die aktuellen Vorschriften auf Bundesebene sowie des jeweiligen Bundeslandes, die Herkunft des Materials und die Vorgaben des Bauvertrages zu berücksichtigen.

Im Bundesland……. sind für die Deklarationsanalytik und Einstufung von Abfällen zur Entsorgung folgende Bewertungsgrundlagen heranzuziehen:

* a
* b
* c

Für Probenahme, Analytik und gutachterlichen Bericht hat der AN ein für diese Tätigkeiten nach DIN EN ISO / IEC 17025 akkreditiertes Institut zu binden, dass durch eine zugelassene Akkreditierungsstelle zertifiziert wurde.

Die Probenahme hat gemeinsam vom AN und der Fachbauüberwachung Abfall zu erfolgen. Der AN gibt die jeweiligen Termine für die Probenahmen mit mind. 5 Arbeitstagen Vorlaufzeit beim AG und der Fachbauüberwachung Abfall bekannt.

Dem AG ist zu jeder Analyse unaufgefordert ein gutachterlicher Untersuchungsbericht mit folgenden Bestandteilen zu übergeben:

* abfalltechnische Bewertung *und* abfallrechtliche Einstufung der Einzelwerte sowie der jeweiligen Gesamtprobe
* aussagefähiges Probenahmeprotokoll mit Angaben zur Lage, Bezeichnung und geschätzten Menge des jeweils beprobten Haufwerks.

Der AG behält sich vor, bei fehlender Akkreditierung eine Analytik durch ein akkreditiertes Labor abzufordern bzw. parallel ein weiteres Labor mit Kontrollanalysen zu beauftragen.

Eine Beprobung mineralischer Stoffe im eingebauten Zustand (in situ) und ein direkter Aushub und eine Abfuhr ist nur nach schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. Der AN hat zuvor ein geeignetes Beprobungskonzept zur Prüfung und Freigabe durch den AG vorzulegen. Darin ist die Notwendigkeit der in situ-Beprobung zu begründen und es sind die virtuellen Haufwerke zu beschreiben (Herkunft, Art und Anzahl der Einzelentnahmen und Mischproben) und in geeigneter Form zu visualisieren. Der Ausbau der Materialien hat unter kontinuierlicher Begleitung durch die Fachbauüberwachung Abfall und den Abfallbeauftragten des AN zu erfolgen. Ende der Alternative

Für die chemische Untersuchung von Altschotter bzw. seiner Kornfraktionen ist zusätzlich die Altschotterrichtlinie RIL 880.4010 „Bautechnik; Verwertung von Altschotter“ zu berücksichtigen (z.B. Siebschnitt bei 31,5 mm, keine Hochrechnung der Ergebnisse der Feinfraktion auf die Gesamtfraktion). Der Untersuchungsumfang und die Bewertungsgrundlagen für Altschotter sind mit dem AG abzustimmen.

Die chemische Untersuchung von Altschotter und seinen Kornfraktionen dient im Falle der Aufbereitung zugleich als Eingangskontrolle der mobilen bzw. stationären Aufbereitungsanlage.

### Elektronische Nachweisführung über die Entsorgung von Abfällen

Das Nachweisverfahren besteht grundsätzlich aus der Vorabkontrolle der Zulässigkeit des Entsorgungsweges (Entsorgungsgenehmigung) und der Verbleibskontrolle über die ordnungsgemäß durchgeführte Entsorgung (Verbleibsnachweis).

Für alle im Bauvorhaben anfallenden gefährlichen und nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfälle ist eine Nachweisführung über die Entsorgung im elektronischen Abfallnachweisverfahren (eANV) zu gewährleisten.

Der AN, dessen Abfallverantwortlicher und die von ihm beauftragten Nachunternehmer sowie Abfallbeförderer und Entsorger haben aktiv an der Vorbereitung und Durchführung des Nachweisverfahrens im eANV mitzuwirken.

Die projektspezifische Ausgestaltung und das Zusammenwirken zwischen AN und AG sind im Entsorgungskonzept des AN auf der Basis der M.01.02.15.03 Anlagen 7 „Aufgabenverteilung Abfallmanagement“ und 12a „Leitfaden zur Realisierung des elektronischen Nachweisverfahrens (eANV) für nicht gefährliche Abfälle im ZEDAL“ zu beschreiben und vom AG zu bestätigen.

Der AN hat innerhalb von 14 Werktagen nach Vorliegen der Genehmigung des Entsorgungsweges (Entsorgungsnachweis EN/VN) mit der Entsorgung der bereitgestellten Abfälle zu beginnen.

#### Technische Voraussetzungen für das elektronische Abfall-Nachweis-Verfahren

Vom Auftragnehmer sind folgende eANV - Zugänge und anwendungsbereite Geräteausstattungen für den Abfallbeauftragten / Bevollmächtigten des AN und die Beförderer auf der Baustelle zur Verfügung zu stellen. Die Ausstattung und die Zugänge sind im Entsorgungskonzept des AN zu dokumentieren:

* Gebräuchliche Computerhardware inkl. DSL-Verbindung (Internet) oder gleichwertig
* Abfallerfassungssoftware inklusive eigenständigem Zugang, kompatibel zur Zentralen Koordinierungsstelle der Länder (ZKS)

optional:Kartenlesegeräte incl. Treibersoftware mit Zulassung der Bundesnetzagentur zur qualifizierten Signatur abfallrechtlicher Dokumente durch BÜW und Beförderer (Signaturarbeitsplatz)

Sofern die vom AN beauftragten Beförderer und / oder Entsorger (NAN) nicht am elektronischen Nachweisverfahren über nicht gefährliche Abfälle mitwirken, hat sich der AN entweder als „Sonstiger Beteiligter“ oder als Bevollmächtigter einen eigenen Zugang zu einem geeigneten eANV-System (Provider) inkl. ZKS-Postfach zu schaffen und zusätzlich folgendes zu gewährleisten:

* Ausstattung und Schulung der örtlichen Mitarbeiter des AN mit persönlichen Signaturkarten nach digitalem Signaturgesetz
* Nachweis der abfallrechtlichen Qualifikation der signaturberechtigten Mitarbeiter
* Erfassung der Entsorgungsvorgänge im eANV in der Rolle der nicht mitwirkenden Beförderer / Entsorger gemäß Anlage 12a „Leitfaden zur Realisierung des elektronischen Nachweisverfahrens (eANV) für nicht gefährliche Abfälle im ZEDAL“ zum M.01.02.15.03.

Die DB InfraGO AG verwendet als eANV-System das Programm „ZEDAL“ der „Abfallmanagement Datenverarbeitungs AG“ Recklinghausen. Zur Vereinfachung der Arbeitsabläufe wird dem AN empfohlen, sich für einen Zugang zur ZEDAL - Portallösung anzumelden.

optional:

Der AG verwendet als eANV-System das Programm „xy“. Zur Vereinfachung der Arbeitsabläufe wird dem AN empfohlen, sich für einen Zugang zur „xy“ - Portallösung anzumelden.

#### Vorab- und Verbleibskontrolle für gefährliche Abfälle

**Vorabkontrolle**

Das Nachweisverfahren für gefährliche Abfälle beinhaltet grundsätzlich eine Beteiligung der zuständigen Abfallbehörde im Wege der behördlichen Bestätigung bzw. Kenntnisnahme des Entsorgungsnachweises.

Der EN für gefährliche Abfälle besteht im eANV aus folgenden Dokumenten:

* Deckblatt des Entsorgungsnachweises (DEN)
* Verantwortliche Erklärung des Abfallerzeugers (VE)
* Untersuchungsbericht / Deklarationsanalyse (DA) in Dateiform
* ggf. Ergänzendes Formblatt für die Beauftragung / Bevollmächtigung / Andienung (EGF)
* Annahmeerklärung des Entsorgers (AE) und
* behördliche Bestätigung (Genehmigung) der für die Entsorgungsanlage zuständigen Abfallbehörde (BB).

Der AN hat dem AG mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Entsorgungstermin mitzuteilen, dass ein Entsorgungsnachweis für die Entsorgung gefährlicher Abfälle oder von POP-Abfällen benötigt wird und dazu folgende Dokumente vorzulegen bzw. im eANV einzustellen:

* die Deklarationsanalysen mit gutachterlichem Bericht und Probenahmeprotokoll
* die Anlagengenehmigungen, z.B. Entsorgungsfachbetriebszertifikat oder BImSch-Genehmigung der vorgesehenen Entsorgungsanlagen,
* das EfB-Zertifikat bzw. die Beförderungserlaubnis des Beförderers nach § 54 KrWG für die Beförderung von gefährlichem Abfall

Durch den AG wird anschließend der elektronische Entsorgungsnachweis im eANV erstellt. Der AG beauftragt den AN durch Ausfüllen des sog. Ergänzenden Formblatts (EGF) mit der Gebührenübernahme für das Genehmigungs- / Andienungsverfahren für die durch den AN zu entsorgenden Abfälle. Dazu hat der AN das EGF vor dem AG elektronisch zu signieren.

Nach Vorliegen aller Dokumente signiert der AG die Verantwortliche Erklärung (VE) und übermittelt diese elektronisch an den vom AN benannten Entsorger. Dieser füllt die Annahmeerklärung (AE) aus und signiert diese, anschließend erfolgt die elektronische Übermittlung an die Behörde zur Genehmigung (Grundverfahren) bzw. zur Kenntnis (privilegiertes Verfahren).

Die Nutzung von Sammelentsorgungsnachweisen für gefährliche Abfälle und für POP-Abfälle durch den AN ist nur nach schriftlicher Zustimmung des zuständigen Teamleiters Umweltschutz zulässig.

**Verbleibskontrolle**

Der AN hat beim verantwortlichen Bauüberwacher rechtzeitig seinen Bedarf an Transportdokumenten (BS, ÜS) anzumelden und die behördliche Nummer des Beförderers mitzuteilen (Voraussetzung für die elektronische Dokumentenübermittlung).

Anschließend erstellt die zuständige BÜW in Abstimmung mit dem AG das elektronische Mustertransportdokument und generiert daraus die benötigte Anzahl von elektronischen Begleitscheinen und signiert diese.

Die im Auftrag des AN tätigen Abfallbeförderer haben die Transportdokumente bei Abfallübernahme auf der Baustelle elektronisch zu signieren.

Sofern die Signatur der Beförderer abweichend davon erst unmittelbar vor Abfallübergabe beim Entsorger erfolgen soll, ist hierzu mit dem AG eine gesonderte schriftliche Vereinbarung nach § 19(2) NachwV zu treffen M.01.02.15.03 Anlage 13 „Vereinbarung über die verspätete Signatur des Abfallbeförderers“.

#### Vorab- und Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle

**Vorabkontrolle**

Der Entsorgungsnachweis über die Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle im eANV besteht aus den gleichen Dokumenten wie der EN für gefährliche Abfälle, ausgenommen das Ergänzende Formblatt (EGF) und die Behördliche Bestätigung (BB).

Zur Vorbereitung der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle hat der AN folgende Dokumente vorzulegen bzw. im eANV einzustellen:

* die Anlagengenehmigungen (Entsorgungsfachbetriebszertifikat / BImSch-Genehmigung) der vorgesehenen Entsorgungsanlagen und
* das EfB-Zertifikat bzw. die Anzeige des Beförderers nach § 53 KrWG bzw. für die Beförderung von ngA
* Untersuchungsbericht / Deklarationsanalyse (DA) in Dateiform

und zur Vervollständigung und Signatur an den AG elektronisch zu übermitteln.

Auf Basis dieser Angaben erstellt der AG den Vereinfachten Entsorgungsnachweis im eANV, signiert die VE und leitet den Vereinfachten Entsorgungsnachweis an den vom AN beauftragten Entsorger weiter. Der Entsorger erstellt und signiert die Annahmeerklärung, damit ist der VN vollständig.

Nimmt der Entsorger nicht am elektronischen Nachweisverfahren für nicht gefährliche Abfälle teil, hat der Auftragnehmer die vom Entsorger unterschriebene Annahmeerklärung einzuholen und dem AG zu übermitteln bzw. der vorausgefüllten AE als Anhang beizufügen (sofern der AN mit der Erstellung des VN beauftragt ist). In jedem Fall wird die Annahmeerklärung vom AG mit folgendem Zusatz signiert: „ENT nimmt nicht am eANV für ngA teil, AE wird als Datei beigefügt. Signiert für den ENT: DBxy, siehe Original-AE im Anhang.

Sofern der AN nicht gefährlichen Bodenaushub zur Verwertung in gesonderte Maßnahmen z.B. in andere Baustellen oder landwirtschaftliche Flächen verbringen will, hat er für die Vorabkontrolle einen Vereinfachten Entsorgungsnachweis (VN) zu verwenden und als Anhang die aktuelle Einbaugenehmigung der zuständigen Bodenschutzbehörde für das Material beizufügen. Die Verbleibskontrolle erfolgt mittels elektronischem Registerbeleg (ZEDAL).

**Verbleibskontrolle**

Für die elektronische Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle (ngA) sind Registerbelege (RB) zu verwenden. Der AN hat beim verantwortlichen Bauüberwacher seinen Bedarf an RB rechtzeitig anzumelden und die behördliche Nummer des Beförderers mitzuteilen (Voraussetzung für die elektronische Dokumentenübermittlung).

Anschließend erstellt die zuständige BÜW in Abstimmung mit dem AG das Mustertransportdokument (Registerbeleg), generiert daraus die benötigte Anzahl elektronischer Registerbelege und signiert diese.

Sofern die beauftragten Beförderer und / oder Entsorger nicht an der elektronischen Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle teilnehmen, hat der AN die entsorgten Abfallmengen auf der Grundlage vorliegender Lieferscheine / Wiegenoten in der Spalte des Beförderers und Entsorgers der verwendeten Registerbelege zu erfassen und diese in der Rolle des Entsorgers qualifiziert zu signieren.

Für die ordnungsgemäße Verbleibsdokumentation der entsorgten ngA ist es ausreichend, wenn der Entsorger durch Signieren der RB im eANV-System die Entgegennahme des Abfalls bestätigt. Eine elektronische Signatur des Beförderers ist nicht erforderlich.

Als direkter Nachweis für die erfolgte Abfallübernahme auf der Baustelle hat der AN hat die von ihm beauftragten Beförderer zu veranlassen, die erforderlichen Registerbelege als Papierausdruck zur Abfallübernahme auf die Baustelle mitzubringen, darauf die Übernahme zu quittieren und den unterschriebenen RB-Ausdruck der BÜW zu übergeben.

Auf den Verbleibsnachweisen bzw. entsprechenden Zusatzdokumenten hat der AN auch die Dokumentationsanforderungen gemäß der Gewerbeabfallverordnung niederzulegen.

#### Anzeige- u. Dokumentationspflichten gemäß Ersatzbaustoffverordnung

*Dem Ersteller der Vergabeunterlagen bzw. der Projektleitung wird empfohlen, die Aufgaben aller am Projekt Beteiligten (AG, BÜW, AN) in Bezug auf die obligatorische Einbaudokumentation und die ggf. erforderlichen Anzeigen nach ErsatzbaustoffVO eindeutig und verbindlich entsprechend der Handlungshilfe „Planung und Realisierung des Einbaus von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke der DB AG“ zu regeln. Die Pos. 01.03.0041 des Muster-LV Entsorgung beschreibt hier den maximal möglichen Aufgabenumfang für den AN und ist ggf. entsprechend anzupassen. Dabei sind die spezifischen Regelungen des jeweiligen Geschäftsfeldes bzw. der Region des AG zu berücksichtigen.*

Soweit der AN bauvertraglich mit der Erstellung der obligatorischen Einbaudokumentation und ggf. erforderlichen Vor- und Abschlussanzeigen für den MEB-Einbau nach EBV beauftragt ist, hat er die für den Einbau von MEB in technische Bauwerke der DB oder den Einbau von nicht aufbereitetem Bodenmaterial in Bauwerke von Dritten notwendigen elektronischen Dokumente, z.B. Lieferscheine und je nach Beauftragung weitere Dokumente, im System ZEDAL elektronisch zu erstellen bzw. zu vervollständigen, und ggf. auch erforderliche Vor- und Abschlussanzeigen bei den zuständigen Behörden zu tätigen.

Die Erstellung des Deckblattes oder der Voranzeige erfolgt grundsätzlich erst nach AG-seitiger Freigabe des vom AN beantragten MEB-Einbaus.

Für jede angelieferte Charge eines MEB, die in eine technische Bauweise eines Bauwerkes eingebaut wird, ist ein separater elektronischer Lieferschein zu erstellen. Als zusammenfassendes Dokument für jeden Satz gleichartiger Lieferscheine hat der AN ein elektronisches Deckblatt im ZEDAL zu befüllen bzw. zu erstellen. Sofern für den MEB-Einbau eine Vor- und Abschlussanzeige erforderlich wird, ersetzen diese das Deckblatt. Der Muster-Lieferschein und die Einzellieferscheine werden aus der Voranzeige generiert.

Abhängig vom Bauvertrag obliegen dem AN ggf. weitere Meld- und Übergabpflichten gegenüber von Behörden, dem AG oder Dritten.

### Abrechnung von Entsorgungsleistungen

Für die Abrechnung von Entsorgungsleistungen sind dem AG die folgenden Unterlagen unaufgefordert vorzulegen:

* Abfallrechtliche Verbleibsnachweise wie beschrieben (Kopien ausreichend)
* Wiegescheine aus Nettoverwägung auf geeichter, stationärer Waage
* Mengennachweis auf der Baustelle (jeweils alternativ):
	+ Volumenermittlung von Haufwerken,
	+ Volumenermittlung Baugrube,
	+ Nettoverwiegung auf der Baustelle,
	+ Zählprotokoll.

Auf die Regelungen zu Ziff. 20.2 ff der ZVB-DB wird hierbei nochmals hingewiesen.

### Beförderungserlaubnis / Transportgenehmigungen

Für die Beförderung von gefährlichen Abfällen über öffentliche Verkehrswege zur Bereitstellungsfläche oder zur Entsorgungsanlage benötigt der Abfallbeförderer eine Beförderungserlaubnis nach § 54 KrWG bzw. der Beförderungserlaubnisverordnung (BefErlV; ersetzt TgV). Hiervon ausgenommen sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder Entsorgungsfachbetriebe, soweit sie für diese Tätigkeit zertifiziert sind.

Die mit dem Transport gefährlicher Abfälle befassten Beförderer müssen für den Leistungszeitraum über eine Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb nach § 56 und 57 KrWG bzw. über eine vergleichbare europäische Qualifizierung (Einhaltung der Anforderungen der Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfBV)) oder über eine Transporterlaubnis nach § 54 KrwG verfügen.

Für den Transport von nicht gefährlichen Abfällen müssen die Beförderer für den Leistungszeitraum eine Anzeige gemäß § 53 KrWG an die zuständige Behörde vorgenommen haben.

Alle zur Beförderung von Abfällen vorgesehenen Fahrzeuge sind mit zwei A–Tafeln zu kennzeichnen, dies gilt auch für Entsorgungsfachbetriebe.

Erlaubnis (gA) bzw. Anzeige (ngA) sind jeweils vom Beförderer auf dem Fahrzeug mitzuführen.

Beim Transport gefährlicher Abfälle sind zusätzlich folgende Unterlagen mitzuführen:

* Ausdruck des Begleitscheins mit allen Datenangaben (Auskunftsfähigkeit),
* bei verspäteter Signatur des Beförderers: Vereinbarung gem. § 19 Abs. 2 NachwV.

## bleibt frei

## bleibt frei

## Leistungen für andere Unternehmer

z.B. Baustraßen, die durch andere Unternehmer genutzt werden sollen, Bauwerke, Teilleistungen

## Zusammenwirken mit anderen Unternehmern

Mitwirken beim Einstellen von Anlageteilen und bei der Inbetriebnahme von Anlagen im Zusammenwirken mit anderen Beteiligten.

Folgender Text darf weder verändert noch ergänzt werden!

Im Rahmen der nach den Vertragsunterlagen vorgesehenen bauseitigen Koordination hat der AN Mitwirkungsleistungen zur Sicherstellung des vorausschauenden Schnittstellenmanagements in Bezug auf die Ausführung der übrigen an der Gesamtmaßnahme beteiligten Unternehmer aktiv wahrzunehmen. Hierzu hat er sich mit dem Auftraggeber abzustimmen und mitzuwirken, insbesondere bei Maßnahmen die Leistungen anderer Auftragnehmer als Vorleistung erfordern oder nachfolgende Leistungen beeinflussen.

Gegenstand und Ziel dieser Mitwirkung ist, dass der AN vorausschauend und aktiv die für seine Arbeitsvorbereitung und Abwicklung erforderlichen Informationen rechtzeitig über den AG abfordert und einbezieht, sowie seinerseits diesem die von ihm für die Verfolgung der Ordnung auf der Baustelle und des Zusammenwirkens der verschiedenen Unternehmer benötigten Informationen gleichermaßen so rechtzeitig zur Verfügung stellt, dass über die bauseitige Koordination die störungsfreie Abwicklung der Gesamtmaßnahme sicher gestellt wird.

Der AN hat in der Vorausschau der auf der Baustelle ineinander greifenden Prozesse und Abhängigkeiten die Überlegungen und Maßnahmen zur Abstimmung so frühzeitig anzustellen und den Abstimmungsprozess mit dem AG durchzuführen, dass nach Lage der Dinge als erforderlich absehbare Klärungs- und Koordinierungsprozesse des Auftraggebers ohne Störungen des Bauablaufes erledigt werden können. Zu den Mitwirkungspflichten zählen hiernach u.a. die aktive Mitwirkung und Auskunftserteilung bei koordinationsrelevanten Gesprächen/Baubesprechungen, insbesondere unter Beteiligung anderer Unternehmer, und die unverzügliche Information über abgefragte Festlegungen seiner Arbeitsvorbereitung, einschließlich ausführungstechnischer und logistischer Aspekte. In Bezug auf mögliche Störungen und Konflikte setzt die Pflicht des ANs den AG über Behinderungen zu informieren ein, sobald für ihn Umstände erkennbar werden, die sich negativ auf die Ausführung der geschuldeten Leistung bzw. des Bauvorhabens insgesamt auswirken können.

Die Koordination der an der Ausführung beteiligten Unternehmer und die Ausübung aller im Zusammenhang stehenden Erklärungen und Anordnungen bleiben ausschließlich dem AG vorbehalten.

Die Aufwendungen, für die im Rahmen des Vertrages vorgesehene Mitwirkung des AN bei der auftraggeberseitigen Koordination sind als Nebenleistung in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

## bleibt frei

## bleibt frei

## bleibt frei

## DB-spezifische Angaben

1. Notwendige Angaben hinsichtlich BVB-Passus 16.2.x Technische Spezifikation Interoperabilität TSI / EIGV
2. Vorhandene bzw. zu übergebende Messeinrichtungen
3. Besondere Anforderungen Fremd-/Eigenüberwachung (z. B. über Inhalte der Anlage 3.7 Prüfkatalog Eigenüberwachungs- und Kontrollprüfungen hinausgehend)
4. Evtl. geplante/zu berücksichtigende (Neu-)Elektrifizierung
5. Evtl. zu berücksichtigende Nachrüstbarkeit für Lärmschutzanlagen
6. …

plus zwingend bei Arbeiten im/am Gleisbereich:

Besonderheiten der Regelung und Sicherung der Beschäftigten vor den Gefahren des Eisenbahnbetriebs:

Aufzählung/Beschreibung der Sicherungsmaßnahmen gemäß RIMINI nach Ril 132.0118 Arbeiten im Gleisbereich, Art und Umfang der Maßnahmen zur Sicherung der Beschäftigten vor den Gefahren des Eisenbahnbetriebs nach Festlegung der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle (BzS).

## Ergänzende Ausführungsbestimmungen

Wenn erforderlich:

* Vermessungsleistungen (Bauvermessung und vermessungstechnische Bestands-dokumentation)
* Beweissicherung
* Kampfmittelräumarbeiten
* Abbrucharbeiten
* Baugruben
* Verbauten
* Wasserhaltungen
* Erdarbeiten
* Kabeltiefbauarbeiten
* Kabelverlegearbeiten und provisorische Kabelsicherungen
* Gleisbauarbeiten
* Straßenbauarbeiten
* Gründungsarbeiten
* Gerüste
* Besondere Baubehelfe
* Maßtoleranzen
* Beton- und Stahlbetonarbeiten
* Mauerarbeiten
* Stahlbauarbeiten
* Schlosser- und Metallbauarbeiten
* Lieferung von Beschichtungsstoffen
* Korrosionsschutzarbeiten
* Abdichtungsarbeiten
* Bahntechnische Ausrüstung
* Erdungs- und Blitzschutzanlagen
* Landschaftsarbeiten

Abweichungen von den ATV DIN 18299 bis ATV DIN 18459 sind im Abschnitt 0.3 zu beschreiben.

In Ergänzung zum entsprechenden Punkt 16.1 „Bauleitung und Stellvertreter“ der BVB:

Die folgenden Ausbaustufen können maßnahmenspezifisch ergänzt werden.

Der verantwortliche Bauleiter muss über die notwendigen Qualifikationen verfügen. Diese werden regelmäßig unterstellt, wenn die benannte Person ein Ingenieurstudium erfolgreich beendet sowie über eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung als Projektleiter bei vergleichbaren Bauvorhaben verfügt.

Vom Bauleiter und Stellvertreter muss während der Ausführung der Arbeiten wenigstens einer ständig auf der Baustelle anwesend sein. Der Bauleiter oder sein Vertreter müssen an Sitzungen teilnehmen. Auf Forderung des AG gilt dieses auch für kurzfristig anberaumte Besprechungen.

Spätestens vier Wochen nach Auftragserteilung hat der Auftragnehmer ein vertrags- und projektbezogenes Organigramm vorzulegen. In diesem sind übersichtlich die wesentlichen Tätigkeitsfelder und das hierfür vorgesehene verantwortliche Personal anzugeben.

Der folgende Zusatztext ist maßnahmenspezifisch zu ergänzen, wenn die Anlage 2.8 Qualitätssicherungsregelung Bestandteil des Bauvertrages ist.

Es wird darüber hinaus noch auf die Regelungen zur Qualifikation im Rahmen der Baubegleitenden Qualitätssicherung (BQS) der Anlage 2.8 Qualitätssicherungsregelung hingewiesen.

Die nachfolgende Formulierung ist nur bei Berücksichtigung des Passus Nebenleistung 16.1 der Besonderen Vertragsbedingungen aufzunehmen.

In Ergänzung zum Punkt 16.1 „Nebenleistungen“ der BVB:

Auf die Verpflichtung des AN zum Säubern des Baubereiches, der Baustraßen und der Zufahrtswege als Nebenleistung wird nochmals hingewiesen.

In Ergänzung zum entsprechenden Punkt 16.3 „Nutzung fremden Geländes“ der BVB:

Der AN hat unaufgefordert, spätestens bis zur Abnahme, die Bescheinigungen gem. den Regelungen der BVB zu diesem Punkt beizubringen.

Bitte für die konkrete Maßnahme prüfen, ob die nachfolgenden Regelungen zum Notfallplan von Relevanz sind.

Notfallplan – Sperrpausen:

Die Einhaltung der Sperrpausen ist für den Auftraggeber von großer Bedeutung, damit die Einschränkungen für die Nutzung des Schienennetzes auf den zwingend erforderlichen Umfang begrenzt werden. Eine Überschreitung durch den Auftragnehmer führt zur Geltendmachung einer Vertragsstrafe gemäß den im Bauvertrag geltenden Regelungen. Soweit die Vertragsunterlagen nichts anderes festlegen, ist der Auftragnehmer frei in der Wahl der Maßnahmen zur Erfüllung seiner bauvertraglichen Leistungspflichten. Um das Risiko für den Eintrittsfall einer Vertragsstrafe zu vermeiden, sollte der Auftragnehmer jedoch vor Ausführung seiner Leistungen in der Sperrpause Planungen für möglicherweise eintretende Notfälle für die Leistungserbringung durchführen und diese in einem Notfallplan festhalten. An der alleinigen Verantwortung des Auftragnehmers zur Leistungserbringung ändert dies nichts. Vor diesem Hintergrund wird folgendes vereinbart:

Für sämtliche Arbeiten im Zeitregime der Sperrpausen ist mindestens 14 Tage vor den Sperrpausen ein Notfallplan (lt. Muster Anlage 3.xx) vom AN vorzulegen. Dies betrifft insbesondere das Vorhalten von z. B. Ersatzgeräten, -maschinen, -stoffen und Personal. Die Verfügbarkeit und Einsatzbereitschaft ist dem AG gegenüber im Vorfeld der jeweiligen Arbeiten mit ausreichender Frist, mindestens jedoch 7 Tage vor den Sperrpausen, schriftlich vorzulegen.

Der folgende Zusatztext zum Notfallplan ist maßnahmenspezifisch zu ergänzen, wenn die Anlage 2.8 Qualitätssicherungsregelung Bestandteil des Bauvertrages ist.

Es wird darüber hinaus noch auf die Regelungen zum Maschinen- und Gerätepark im Rahmen der Baubegleitenden Qualitätssicherung (BQS) der Anlage 2.8 Qualitätssicherungsregelung hingewiesen.

Bitte für die konkrete Maßnahme prüfen, ob die nachfolgende Aussage zutreffend ist.

Sicherung von Grundstücksgrenzen gegenüber Dritten:

In Ergänzung zur ausgeschriebenen Leistungsposition gem. MLV-ALI -Grenzsteine sichern- *(muss im Leistungsverzeichnis enthalten sein!)* hat der AN unmittelbar zu Baubeginn auf der Baustelle die Grundstücksgrenzen zu Dritten optisch mit farbigen Holzpflöcken (sichtbare Höhe ca. 0,5 m) in einem Abstand von max. 20 m bzw. an Eckpunkten zu kennzeichnen. Die Kennzeichnungen sind während der gesamten Bauzeit zu erhalten und ggf. zu erneuern. Im Rahmen der Baustellenräumung sind diese Markierungen wieder zu entfernen.

Nachfolgender Passus gilt ausschließlich bei Maßnahmen, bei denen gem. Definition die Anlage 2.21.EVB Informationssicherheitden VU beizufügen ist, siehe auch verlinkte Arbeitshilfe hierzu.

In Ergänzung zur Anlage 2.21 (EVB Informationssicherheit):

Die vom AN zu liefernden Informationen und Anwendungen durch Informationstechnologie unterstützte Dienstleistungen, unterliegen dem Schutzbedarf normal/hoch/sehr hoch. (Auswahl treffen!)

Definition und Arbeitshilfe zur Anwendung der EVB Informationssicherheit:

[https://einkaufswiki.intranet.deutschebahn.com/confluence/display/EinkaufsWiki1/EVB+Informationssicherheit](https://einkaufswiki.intranet.deutschebahn.com/confluence/display/EinkaufsWiki1/EVB%2BInformationssicherheit)

# Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV

Wenn andere als die in den ATV DIN 18299 bis ATV DIN 18459 vorgesehenen Regelungen getroffen werden sollen, sind diese in der Leistungsbeschreibung eindeutig und im Einzelnen anzugeben.

# Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen

## Nebenleistungen

Ergänzend zu BVB 16.1.1.

Nebenleistungen (Abschnitt 4.1 aller ATV) sind in der Leistungsbeschreibung nur zu erwähnen, wenn sie ausnahmsweise selbständig vergütet werden sollen. Eine ausdrückliche Erwähnung ist geboten, wenn die Kosten der Nebenleistung von erheblicher Bedeutung für die Preisfindung sind; in diesen Fällen sind besondere Ordnungszahlen (Positionen) vorzusehen. Dies kommt insbesondere für das Einrichten und Räumen der Baustelle in Betracht.

Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art.

Im Regelfall ist hier „keine besondere Anmerkungen“ zu vermerken.

## Besondere Leistungen

Werden besondere Leistungen (Abschnitt 4.2 aller ATV) verlangt, ist dies in der Leistungsbeschreibung anzugeben; gegebenenfalls sind hierfür besondere Ordnungszahlen (Positionen) vorzusehen.

# Technische Bearbeitung

## Ausführungsunterlagen

Bitte Gültigkeit der nachfolgenden Aussage projektspezifisch prüfen.

Seitens des AG werden nur die der Ausschreibung beigefügten Unterlagen übergeben. Der AN hat sämtliche, für die geschuldete Werkleistung erforderlichen Planungsleistungen zu erbringen, insbesondere auch die Ausführungsplanung, statische Berechnung etc., soweit diese nicht ausdrücklich als vom AG geschuldet vorgegeben sind. Die Aufwendungen hierfür sind einzukalkulieren.

Keine inhaltlichen Dopplungen oder Widersprüche zu den Textbausteinen der BVB!

Hat der Auftragnehmer ein Zusammenwirken mit Dritten und / oder mit den Fachdiensten zu organisieren, dann sind diese Leistungen gesondert zu vergüten (LV-Pos. auszuschreiben) und nachweislich als PlaKo zu finanzieren.

Ggf. Definition von entsprechend „abgeschlossenen“ Planungspaketen (z. B. nach Gewerken oder Bauwerken) bei umfangreichen Verträgen.

Sollten abweichend von o. a. Regelung bereits vom AG geprüfte und freigegebene Ausführungsunterlagen mit den VU oder nach Vertragsschluss an den AN übergeben werden, ist dies hier eindeutig und detailliert zu beschreiben, insbesondere vorgesehener terminlicher Ablauf, auftragnehmerseitige Prüf- und Erwiderungsfristen, notwendige Mitwirkungen des AN, Kooperations-/Abstimmungsprozesse. Hierzu sollte juristische Unterstützung herangezogen werden.

Bitte für die konkrete Maßnahme prüfen, ob die nachfolgende zusätzliche Regelung Anwendung finden soll?

Der AN hat mit Übergabe eines jeden Plansatzes der Ausführungsunterlagen ein Leistungsverzeichnis mit den sich auf Basis dieser Planung ergebenden voraussichtlichen Ausführungsmengen (VA-Menge bzw. VAM) der betroffenen Gewerke des Vertragsleistungsverzeichnisses vorzulegen.

## Vermessungstechnische Bestandsdokumentation

Aufnahme entsprechender MLV-Position Vermessungsleistungen zwingend.

Die Grundlagen der vermessungstechnischen Bestandsdokumentation sind insbesondere in den Ril 804, 809, 883, 885 und 886 geregelt. Diese umfasst die Aktualisierung der Bahn-Geodaten mittels AVANI zur Erzeugung der Ivl-Bestandspläne (Topographie und ggf. Gleisnetzdaten), die Lichtraumdokumentation, die Überprüfung des Festpunktfeldes und die Überarbeitung der Gleisnetzdaten sowie der Trassen- und Weichenhöhenpläne.

Vor Beginn der Dokumentationsleistungen ist der Umfang der vermessungstechnischen Arbeiten sowie das zu verwendende Lage- und Höhenbezugssystem mit dem Arbeitsgebiet Ingenieurvermessung des AG zwingend abzustimmen.

**Gleisvermarkung:**

Die Gleisvermarkung ist nach dem Umbau auf Vollständigkeit und Verwendungsfähigkeit zu überprüfen. Vom AN zerstörte oder beschädigte Punkte des übergebenen Festpunkfeldes sind zu ersetzen und nach den Kriterien der Ril 883.2000 / 883.3000 neu zu bestimmen. Die Kosten hierfür trägt der AN.

**Festpunktfeld:**

Die Lage- und Höhenfestpunkte sind nach dem Umbau auf Vollständigkeit und Verwendungsfähigkeit zu überprüfen. Vom AN zerstörte oder beschädigte Punkte sind gem. Ril 883.2000 auf Kosten des AN zu ersetzen und neu zu bestimmen.

**Soll/Ist-Vergleich:** (nicht für LSW, KTB, Leistungen außerhalb Gleisbereich)

Es ist ein Soll/Ist-Vergleich der Gleise zu messen und in aussagefähiger Form (Tabelle) darzustellen und zu übergeben.

**Trassenplan:**

Bei Änderungen an der Gleisgeometrie, Geschwindigkeiten, Gleisvermarkungspunkten oder Bauwerken sind neue Trassenpläne zu erstellen.

**Gleisnetzdaten:**

Bei Änderungen an der Gleisgeometrie (7-Linien Modell) oder an Gleisvermarkungspunkten sind die Gleisnetzdaten im Format Verm.esn (\*.tra, \*.gra, \*.kf) zur gleisgeometrischen Prüfung und im GNDEdit-Format (\*.mdb-Schnittstelle zu AVANI) zu liefern.

**Topographie:**

Es ist ein abschließender Feldvergleich durchzuführen. Veränderungen der Topographie, insbesondere der Signale, Bahnsteige, Schächte, Böschungen, Brücken, Durchlässe sind einzumessen und in AVANI im Abbildungssystem DB\_REF einzuarbeiten (AVANI-Job). Diese Leistungen dürfen nur durch Ingenieurbüros mit AVANI-Zugang ausgeführt werden.

**Lichtraumdaten:**

Es ist eine Lichtraummessung für den erweiterten Lichtraum durchzuführen und das Ergebnis der Auswertung mittels definierter Schnittstelle an die Lichtraumdatenbank zur Aktualisierung zu übergeben. Die Grundlage für die Bestandsdokumentation von Lichtraumdaten bilden die Richtlinien 458, 809, 883 und 885. Informationen zum Themenbereich Lichtraum (u. a. Beschreibung der Schnittstelle) können auf folgender Seite abgerufen werden: <https://ipid.dbnetze.com/start>

## Bauwerksdokumentation

Bestandsdokumentation, Inbetriebnahmedokumentation (… Dokumentation, Checklisten, Konformitätserklärungen, Vordrucke), Herstellererklärungen.

Klare Definition der notwendigen Bestandsunterlagen inkl. der dazu notwendigen Bestandsvermessung in Ergänzung zu den Textbausteinen der BVB und der entsprechenden LV-Positionen.

Aufnahme entsprechender MLV-Positionen, insbesondere zu Bestandsunterlagen + AVANI + IZ-Plan zwingend.

Vom AN ist die Übereinstimmung der Bauausführung mit den bauaufsichtlich genehmigten Plänen schriftlich zu bestätigen.

* + - Als Bestandszeichnungen gelten Ausführungszeichnungen und Berechnungen, die entsprechend dem Prüf- und Genehmigungsverfahren und der Bauausführung berichtigt sind und als „Mit der Ausführung übereinstimmend“ durch AN und AG bzw. deren Vertreter erklärt sind.
		- Darüber hinaus sind vom AN Übersichtspläne anzufertigen, die zu Bestandsübersichtsplänen gem. den oben genannten Vorschriften fortzuschreiben sind.
		- Die Bauwerksbücher/Bauwerkshefte sind unmittelbar nach Fertigstellung der Bauwerke zur Durchführung der 1. Hauptprüfung vor der VOB-Abnahme vorzulegen.
		- Im Bauwerk oder dem Baugrund ggf. verbleibende Baubehelfe und Bauteile sind in den Bestandsplänen darzustellen.
		- Es ist eine Abstimmung mit dem Arbeitsgebiet IZ-Plan des AG durchzuführen.

*Bei GBV-Maßnahmen (Geschäftsbesorgungsvertrag) sind die besonderen Anforderungen der Personenbahnhöfe an die Dokumentation zu berücksichtigen. Hierfür sind die entsprechenden Mustertexte aus den Ergänzungstexten des Bereiches Personenbahnhöfe zur Vorgabestruktur Baubeschreibung hier einzufügen.*

*Besondere Anforderungen Dritter (z. B: Straßenbaulastträger) an die vom AN zu übergebenden Bestandsunterlagen sind hier zusätzlich zu beschreiben.*

## Bauzeitenplan

In Ergänzung zum entsprechenden Punkt 16.2 der BVB:

Der durch den AN zu erstellende Bauzeitenplan ist dem AG 14 Kalendertage nach Zuschlagserteilung erstmals vorzulegen.

*Wichtiger Hinweis:*

*Der Bauzeitenplan ist nur für die geschuldete Leistung unter Darstellung der notwendigen Vorleistung zulässig. Der Bauzeitenplan über mehrere bzw. alle Gewerke ist Aufgabe des Auftraggebers im Rahmen seiner Gesamtkoordination.*

*Grundlagen zu einem Textbaustein:*

Der Bauzeitenplan muss mindestens folgende Angaben enthalten:

*(Hinweis: Dies ist eine Auswahlliste, bitte zutreffende Angaben für das konkrete Projekt auswählen und ggf. um notwendige Inhalte ergänzen)*

1. Vorgangsname
2. Vertragsbeginn (Datum)
3. Vertragsende (Datum)
4. Vertragliche Zwischentermine (Datum)
5. Reihenfolge der Leistungen (gem. BVB)
6. Dauer der einzelnen Leistungen
7. Darstellung technisch nachvollziehbarer Abhängigkeiten der vertraglichen Leistungen
8. Darstellung technisch nachvollziehbarer Abhängigkeiten mit den Leistungen anderer

Unternehmer

1. Terminliche Darstellung, wann welche Bereiche der Baustelle nach den Erfordernissen des Bauablaufes vom AN zur Ausführung benötigt werden, erforderlichenfalls mit Terminen der vorgesehenen auftraggeberseitigen Herstellung der Kampfmittelfreiheit je Bereich *(nur bei notwendigen baubegleitenden Leistungen ANKaMiSo)*
2. Sperrpausen sind zuzuordnen und technologisch detailliert darzustellen (Raster 0,5 Stunden) *(Raster sinnvoll an die Sperrpausendauer anpassen)*
3. Tägliche Arbeitszeit (Std./AT)
4. Anzahl Schichten pro Arbeitstag (im Notizfeld)
5. Kapazitäten Hinterlegung (im Notizenfeld oder Nutzung der Ressourcenplanung)
6. Detaillierte Angaben über den Ablauf gemäß den Einzelabschnitten des LV
7. Berücksichtigung betrieblicher Vorgaben sind darzustellen (technisch

nachvollziehbar)

1. Logistik ist technisch nachvollziehbar darzustellen
2. Abnahmezeiten sind zu berücksichtigen und auszuweisen
3. Zeiten für Baustelleneinrichtung und Räumung sind auszuweisen (gem. BVB)
4. Der Planlauf ist gem. den vertraglichen Regelungen auszuweisen und mit

ausreichend Vorlauf zu berücksichtigen

1. Leistungsstand (im Feld „% abgeschlossen“)
2. Geplanter Mittelabflussplan der Vertragsleistung - zeitlich (monatlich) in der Gewerkestruktur des Leistungsverzeichnisses dargestellt

Der AN hat den Bauzeitenplan während der Vertragslaufzeit monatlich zu aktualisieren (Soll-Ist-Vergleich) und dem AG zu übergeben.

Der Bauzeitenplan ist als Weg-Zeit-Diagramm und als GANTT-Diagramm *(Auswahl ggf. projektspezifisch anpassen)* zu erstellen. Die Unterlagen sind **5-fach in Papierform** *(ggf. anpassen)* und *(x-Anzahl Papierform und „und“ löschen, wenn nur digital erforderlich)* in digitaler Form zu liefern.

Weitere Gliederungspunkte 0.5.5ff mit Regelungen zu

* + Planlaufliste
	+ Logistikkonzept

können im Bedarfsfall hier ergänzt werden.

Hinweis: Anwendung ausschließlich bei überaus komplexen Großprojekten, im begründeten Einzelfall – kein Standardfall!

Überregional abgestimmte Ergänzungstexte zu diesen Themenbereichen können auf der PM-Wiki Seite „Vorgabestruktur Baubeschreibung“ abgerufen werden.

[*https://dbsw.sharepoint.com/sites/bw-pmwiki/SitePages/Vorgabestruktur-Baubeschreibung.aspx?web=1*](https://dbsw.sharepoint.com/sites/bw-pmwiki/SitePages/Vorgabestruktur-Baubeschreibung.aspx?web=1)

# Baubeschreibung

Die Baubeschreibung unter 0.6 dient dem Verständnis der zu erbringenden Leistungen. Dopplungen und Widersprüche zu anderen Vertragsbestandteilen (z.B. Bauvertrag, BVB, ZVB, Anlagen 3.x ff) sind auszuschließen.

Es ist sicherzustellen, dass für alle beschriebenen Leistungen (Ausnahmen sind Nebenleistungen gem. BVB 16.1.1 bzw. ATVs der VOB/C – DIN 18299 ff.) entsprechende LV-Positionen vorhanden sind. Etwaige Hinweise zum Einkalkulieren von Leistungen sind eindeutig und widerspruchsfrei zu formulieren.

Je nach Bauvorhaben ist hier eine angemessene Struktur zu wählen, die eine sinnvolle Beschreibung der zu erbringenden Bauleistungen ermöglicht. Dabei sind sowohl Gliederungen nach wesentlichen Bauphasen als auch nach Objekten bzw. Bauteilen denkbar.

Bei den Hinweisen zu den einzukalkulierenden Leistungen ist zu beachten, dass keine Leistungen einzurechnen sind, die den Planungs- und Verwaltungskosten zuzurechnen sind.